



Amtskurier Güstrow-Land

Mitteilungsblatt des Amtes Güstrow-Land

mit den Gemeinden Glasewitz, Groß Schwiesow, Gülzow-Prüzen, Gutow, Klein Upahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Reimersshagen, Sarmstorf, Zehna

Jahrgang 26

Mittwoch, den 7. November 2018

Nummer 11



Herbstfest bei den lütten Landlütüd



Lesen Sie mehr auf Seite 19

Anschrift und Öffnungszeiten des Amtes Güstrow-Land

Amt Güstrow-Land

Haselstraße 4, 18273 Güstrow (Distelberg)

Postalische Anschrift:

Postfach 1463, 18264 Güstrow

E-Mail-Adresse:

info@amt-guestrow-land.de

Homepage:

www.amt-guestrow-land.de

Telefon: 03843 69330

Fax: 03843 693332

Öffnungszeiten:

Montag 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und
14:00 - 16:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und
14:00 - 18:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeit des Amtsvorstehers:

nach telefonischer Vereinbarung

Schiedsperson Frau Dr. Walther:

nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 03843 246000

Amtskurier Güstrow-Land 2019

Erscheinungstermine für 2019:	Manuskripte bitte einreichen bis zum:
Januar	13.12.2018
Februar	22.01.2019
März	19.02.2019
April	19.03.2019
Mai	16.04.2019
Juni	21.05.2019
Juli	18.06.2019
August	23.07.2019
September	20.08.2019
Oktober	17.09.2019
November	22.10.2019
Dezember	19.11.2019
Januar 2020	16.12.2019

Evtl. auftretende Terminänderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Vorrang haben immer amtliche Bekanntmachungen.

Hinweise für Beiträge im nicht amtlichen Teil:

- **Beiträge bitte per Mail** einreichen
- **Fotos und grafische Darstellungen**
 - Immer angeben von wem die Aufnahmen sind.
 - Werden Personen abgebildet, muss die Zustimmung dieser bzw. der Personensorgeberechtigten vorliegen.
 - Werden Bilder Dritter eingereicht, muss eine schriftliche Genehmigung zur Veröffentlichung vorliegen.
- **Entlehene Texte, Textpassagen** sind mit Quellangaben kenntlich zu machen.
- Am Ende jedes Beitrages ist der **Verfasser** zu benennen.

Die Redaktion behält sich das Recht vor, wenn erforderlich, Beiträge zu bearbeiten, zu kürzen bzw. nicht zu veröffentlichen.

**Bitte beachten Sie,
der Amtskurier „Güstrow-Land“ wird
auch im Internet veröffentlicht.**

Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow

Ansprechpartnerin: Frau Singer

Tel.: 03843 693337 • Fax: 03843 693332

E-Mail: s.singer@amt-guestrow-land.de

Gemeinde Glasewitz

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Glasewitz vom 09.10.2018

**Drucksachen- Beschluss
nummer**

Öffentlicher Teil

17/18

Die Gemeindevertretung erteilt nach nochmaliger Prüfung entsprechend der Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen in Mecklenburg-Vorpommern das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau eines Güllebehälters mit Entnahmefläche als Gülle- und Gärrestlager auf dem Flurstück 101/10 der Flur 2 in der Gemarkung Glasewitz.

■ Amtliche Bekanntmachungen

Amt Güstrow-Land

Aus der Niederschrift der Sitzung des Amtsausschusses vom 26.09.2018

**Drucksachen- Beschluss
nummer**

Öffentlicher Teil

11/18

Genehmigt wird die Dringlichkeitsentscheidung des Amtsvorstehers vom 20.07.2018 zur Beauftragung der Installation des Zweitalarmierungssystems und Kommunikationsmittels DIVERA in der Variante PRO.

12/18

Der Amtsausschuss des Amtes Güstrow-Land beschließt die Annahme einer Geldspende in Höhe von 350,00 € von der rebus Regionalbus Rostock GmbH, Parumer Weg 35, 18273 Güstrow für die Durchführung des Berufsfeuerwehrtages vom 06.07. bis 08.07.2018 in Lüssow.

**Die nächste Ausgabe
„Amtskurier Güstrow-Land“**

erscheint am Mittwoch, dem 05. Dezember 2018.

**Redaktionsschluss ist
am Dienstag, dem 20. November 2018.**

- 18/18 Die Gemeindevertretung beschließt, der Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO M-V, zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport auf dem Flurstück 11/3, Flur 3, Gemarkung Glasewitz, zuzustimmen.
- 19/18 Genehmigt wird die Dringlichkeitsentscheidung der Bürgermeisterin vom 17.07.2018 zur Beauftragung der Installation des Zweitalarmierungssystems und Kommunikationsmittels DIVERA in der Variante Pro.
- 13/18 Die Satzung der Gemeinde Glasewitz über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung) wird beschlossen.
- 20/18 Genehmigt wird die Dringlichkeitsentscheidung der Bürgermeisterin vom 21.09.2018 zur Nachtragsvereinbarung mit der Firma IMMIG Bau Müritz GmbH & Co. KG, OT Vielist, Dorfstraße 34, 17194 Grabowhöfe, in Höhe von 6.144,68 € zum Vorhaben „Erneuerung der Lindenstraße in Glasewitz“.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für	Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
1 Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	65 %	50 %	25 %
2 Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	65 %	60 %
3 Kombinierte Geh- u. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen u. Bordsteine)	75 %	65 %	60 %
4 Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen u. Bordsteine)	75 %	65 %	60 %
5 Unselbstständige Park- u. Abstellflächen	65 %	50 %	25 %
6 Unselbstständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	65 %	60 %
7 Beleuchtungseinrichtungen	75 %	65 %	60 %
8 Straßenentwässerung	65 %	50 %	25 %
9 Bushaldebuchten	75 %	50 %	25 %
10 Verkehrsberuhigte Bereiche u. Mischflächen	75 %	60 %	-----
11 Fußgängerzonen		60 %	
12 Außenbereichsflächen		siehe § 3 Abs. 3	
13 Unbefahrbare Wohnwege		75 %	

Satzung der Gemeinde Glasewitz über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Auf der Grundlage der geltenden Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des geltenden Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Glasewitz vom 09.10.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Glasewitz Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.
- (2) Die Satzung gilt für die Gemeinde Glasewitz und ihre Ortsteile.

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 EGBGB belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Beitragspflichtig ist auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude in Folge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (Gbl. DDR I, S. 465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Zum beitragsfähigem Aufwand gehören ferner die Kosten für:

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
 - die Freilegung der Flächen,
 - die Möblierung einschließlich Absperrreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - Sachaufwendungen der Gemeinde für Pflanzen,
 - Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros,
 - den Anschluss an andere Einrichtungen,
 - die Anpassung vorhandener Ver- und Versorgungsanlagen,
- sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 13) entsprechend zugeordnet.
- (3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),
 - a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
 - b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,

c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde Glasewitz getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraßen oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind.

Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde Glasewitz kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnteile der Ortsdurchfahren von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur soweit beitragsfähig, sofern die Gemeinde Straßenbaulastträger ist und die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4

Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlichen engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Anteil wird nach der gewichtigen Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke ganz oder teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche innerhalb des Plangebietes, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05. Für Teile der Grundstücksfläche, die außerhalb des Plangebietes liegen, ist Abs. 2 Nr. 2 dieser Regelung anzuwenden.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für die übrige Grundstücksfläche in diesem Bereich gilt ein Vervielfältiger von 0,05. Für Teile der Grundstücksfläche, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, ist Absatz 2 Nr. 3 dieser Regelung anzuwenden.

3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt.

Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 m³ Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für die verbleibenden Grundstücksflächen nach Satz 1 und 2 sowie für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze und Spielplätze	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Freibäder	0,5
e) Campingplätze	0,7
f) Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g) Kiesgruben	1,0
h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfältigt mit

- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,2.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
2. soweit keine Festsetzung besteht,
 - a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - d) bei Grundstücken, die mit einer Sporthalle oder einer Gewerbehalle bebaut sind, wird die Halle als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
3. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in andere Weise nutzbaren Grundstücken 2,60 m zu Grunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

- a) 1,25, wenn das Grundstück nicht in einem Gebiet nach Buchstabe c) liegt und auch aber nicht überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgelände, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird;
- b) 1,5, wenn das Grundstück nicht in einem Gebiet nach Buchstabe c) liegt und überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird.
- c) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(6) Bei Grundstücken, die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind und für die kein Artzuschlag nach Abs. 5 erhoben wird, wird der sich nach Abs. 1 bis Abs. 4 ergebene Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei dieser Einrichtungen vollständig in der Baulast der Gemeinde stehen.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 genannten Teileinrichtungen selbstständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 8

Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit

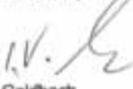
Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Glasewitz vom 20.11.2001 außer Kraft.

Glasewitz, den 09.10.2018


Goldbach
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die am 09.10.2018 beschlossene Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung), ausgefertigt am 09.10.2018, wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 15.10.2018 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

Gemeinde Gülzow-Prüzen

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen vom 11.10.2018

Druck-
sachen-
nummer

Öffentlicher

Teil

42/18

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme folgender Sachspende: - Lebensmittel im Wert von 126,97 € von Taxi Hübi, Rövertannen 2, 18273 Güstrow für die Freiwillige Feuerwehr Gülzow, für die Verpflegung der Kameraden während des Dachgeschossausbaus.

- 43/18 Genehmigt wird die Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters vom 17.07.2018 zur Beauftragung der Installation des Zweitalarmierungssystems und Kommunikationsmittels DIVERA in der Variante PRO.
- 44/18 Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 15 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik die Übertragung der nicht verbrauchten Haushaltsmittel 2018 auf den Produktkonten Schulumlagen in das Jahr 2019.
- 45/18 Die Gemeindevertretung bewilligt und beantragt zu Lasten der Flurstücke 47/13 und 47/41, Flur 1, Gemarkung Wilhelminenhof sowie des Flurstücks 40, Flur 1, Gemarkung Prützen, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des WAZ.
- 46/18 Die Gemeindevertretung vertagt die Beschlussfassung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für das Mehrzweckgebäude in Gülzow.
- 47/18 Die Gemeindevertretung beschließt die Abwägung der Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Gülzow-Prützen für den Ortsteil Karcheez und die erneute Auslegung und die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.
- 48/18 Die Gemeindevertretung beschließt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Gülzow-Prützen für den Ortsteil Gülzow.
- 49/18 Die Gemeindevertretung beschließt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Gülzow-Prützen für den Ortsteil Prützen.
- 50/18 Die Gemeindevertretung beschließt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Gülzow-Prützen für den Ortsteil Wilhelminenhof.
- 51/18 Der Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Prützen“ der Gemeinde Gülzow-Prützen werden gebilligt.
- 52/18 Der Entwurf und die öffentliche Auslegung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Gülzow-Prützen für den bebauten Bereich im Ortsteil Langensee werden gebilligt.
- 53/18 Der Entwurf und die öffentliche Auslegung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Gülzow-Prützen für den bebauten Bereich im Ortsteil Mühlengiez werden gebilligt.
- 54/18 Der Entwurf und die öffentliche Auslegung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Gülzow-Prützen für den Ortsteil Groß Upahl werden gebilligt.
- 55/18 Der Entwurf und die öffentliche Auslegung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Gülzow-Prützen für den Ortsteil Tieplitz werden gebilligt.

Jagdgenossenschaft Prützen
Jagdvorsteher, Klaus Schwandt
Am Mühlenberg 17, 18276 Karcheez

Jagdgenossenschaft Prützen

Bekanntmachung/Einladung

gem. Satzung § 5 (2) und § 11 wird die Mitgliederversammlung zum **22.11.2018, um 19:00 Uhr** einberufen.

Alle Jagdgenossen werden herzlich eingeladen.

Tagungsort: Dorfgemeinschaftshaus | Kapellenweg 1, 18276 Prützen

Tagesordnung der Mitgliederversammlung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Ausgaben/Finanzen
 - Verwendung von Pachten, Diskussion + Beschlussfassung
4. Bericht des Vorstandes
5. Kassenbericht
 - Kassenprüfungsbericht
6. Abstimmung zum Kassenbericht
7. Entlastung des Vorstandes
8. Verschiedenes
9. Schlusswort

Karcheez, den 04. Oktober 2018

i. A. d. Vorstandes der Jagdgenossenschaft Prützen Klaus Schwandt



Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Tarnow Hauptstr. 9,
18249 Tarnow Tel.: 038458 20460, Fax: 038458 50492, E-Mail:
tarnow@elkm.de

Beschluss zur Schließung und Entwidmung einer Teilfläche auf dem Friedhof Boitin

Auf Grund des § 21 Absatz 6 Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tarnow den nachstehend zu veröffentlichen Beschluss für den Friedhof Boitin am 05.09.2018 gefasst:

Beschluss:

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tarnow beschließt die Schließung und Entwidmung einer Teilfläche auf dem Friedhof Boitin gelegen in der Gemarkung Boitin, Flur 2, Flurstück 343 mit einer Größe von ca. 2.127 m².

Es bestehen keine laufenden Nutzungsrechte/Ruhefristen. Auf dieser Teilfläche fanden keine Bestattungen statt, so dass keine angemessene Kulanz zur letzten Ruhefrist berücksichtigt werden muss.

In-Kraft-Treten

- 1) Der Beschluss des Kirchengemeinderates Tarnow über die Entwidmung der Teilfläche auf dem Friedhof Boitin bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.
- 2) Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat Tarnow am 05.09.2018.

Jonas Görlich, Pastor
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Gabriele Poterok
weiliges Mitglied des Kirchengemeinderates

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gülzow-Prüzen

Bekannt gemacht wird die Satzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Prüzen. Die von der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen in der Sitzung am 11.10.2018 beschlossene Satzung wird hiermit bekannt gemacht (DS-Nr. 49/18). Die Satzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Prüzen tritt am 08.11.2018 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung ab diesem Tag im Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow während der Öffnungszeiten:

montags und freitags	von 09:00 bis 12:00 Uhr,
dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr und
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gülzow-Prüzen über das Amt Güstrow-Land, - Der Amtsvorsteher -, Haselstraße 4, 18273 Güstrow geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gülzow-Prüzen

Bekannt gemacht wird die Satzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Wilhelminenhof.

Die von der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen in der Sitzung am 11.10.2018 beschlossene Satzung wird hiermit bekannt gemacht (DS-Nr. 50/18). Die Satzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Wilhelminenhof tritt am 08.11.2018 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung ab diesem Tag im Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow während der Öffnungszeiten:

montags und freitags	von 09:00 bis 12:00 Uhr,
dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr und
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gülzow-Prüzen über das Amt Güstrow-Land, - Der Amtsvorsteher -, Haselstraße 4, 18273 Güstrow geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gülzow-Prüzen

Bekannt gemacht wird hiermit der Beschluss der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen vom 11.10.2018 DS-Nr. 51/18 über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Prüzen“ der Gemeinde Gülzow-Prüzen.

1. Die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Prüzen“ der Gemeinde Gülzow-Prüzen und der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.
3. Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 abgesehen.

Die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Prüzen“ der Gemeinde Gülzow-Prüzen und der Begrün-

montags und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr,
 dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und
 von 14:00 bis 16:00 Uhr und
 donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und
 von 14:00 bis 18:00 Uhr

in der Zeit vom **15.11.2018 bis 20.12.2018** einzusehen.

Während der Auslegefrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum vorliegenden Satzungsentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegestelle vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 unberücksichtigt bleiben.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gülzow-Prüzen

Bekannt gemacht wird hiermit der Beschluss der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen vom 11.10.2018 DS-Nr. 52/18 über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen für den bebauten Bereich im Ortsteil Langensee.

1. Die Entwürfe der Außenbereichssatzung für die Gemeinde Gülzow-Prüzen für den bebauten Bereich im Ortsteil Langensee werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Die Entwürfe der Außenbereichssatzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen für den bebauten Bereich im Ortsteil Langensee und der Begründung sind im Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow

montags und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr,
 dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und
 von 14:00 bis 16:00 Uhr und
 donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und
 von 14:00 bis 18:00 Uhr

in der Zeit vom **15.11.2018 bis 20.12.2018** einzusehen.

Während der Auslegefrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum vorliegenden Satzungsentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegestelle vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gülzow-Prüzen

Bekannt gemacht wird hiermit der Beschluss der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen vom 11.10.2018 DS-Nr. 53/18 über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen für den bebauten Bereich im Ortsteil Mühlengeez.

1. Die Entwürfe der Außenbereichssatzung für die Gemeinde Gülzow-Prüzen für den bebauten Bereich im Ortsteil Mühlengeez werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Die Entwürfe der Außenbereichssatzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen für den bebauten Bereich im Ortsteil Mühlengeez und der Begründung sind im Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow

montags und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr,
 dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und
 von 14:00 bis 16:00 Uhr und
 donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und
 von 14:00 bis 18:00 Uhr

in der Zeit vom **15.11.2018 bis 20.12.2018** einzusehen.

Während der Auslegefrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum vorliegenden Satzungsentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegestelle vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gülzow-Prüzen

Bekannt gemacht wird hiermit der Beschluss der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen vom 11.10.2018 DS-Nr. 54/18 über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen für den Ortsteil Groß Uphahl.

1. Die Entwürfe der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen für den Ortsteil Groß Uphahl werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Die Entwürfe der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen für den Ortsteil Groß Uphahl und der Begründung sind im Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow

montags und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr,
 dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und
 von 14:00 bis 16:00 Uhr und
 donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und
 von 14:00 bis 18:00 Uhr

in der Zeit vom **15.11.2018 bis 20.12.2018** einzusehen. Während der Auslegefrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum vorliegenden Satzungsentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegestelle vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gülzow-Prüzen

Bekannt gemacht wird hiermit der Beschluss der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen vom 11.10.2018 DS-Nr. 55/18 über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen für den Ortsteil Tieplitz.

1. Die Entwürfe der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen für den Ortsteil Tieplitz werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Die Entwürfe der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen für den Ortsteil Tieplitz und der Begründung sind im Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow montags und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr, dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr und donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

in der Zeit vom **15.11.2018 bis 20.12.2018** einzusehen. Während der Auslegefrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum vorliegenden Satzungsentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegestelle vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Gemeinde Gutow

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Gutow vom 27.09.2018

Drucksachen- nummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u> 10/18	Genehmigt wird die Dringlichkeitsentscheidung der Bürgermeisterin vom 17.07.2018 zur Beauftragung der Installation des Zweitalarmierungssystems und Kommunikationsmittels DIVERA in der Variante PRO.
11/18	Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 15 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik die Übertragung der nicht verbrauchten Haushaltsmittel 2018 auf den Produktkonten Schulumlagen in das Jahr 2019.
12/18	Die Satzung der Gemeinde Gutow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung) wird beschlossen.

Satzung der Gemeinde Gutow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Auf der Grundlage der geltenden Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des geltenden Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gutow vom 27.09.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Gutow Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

(2) Die Satzung gilt für die Gemeinde Gutow und ihre Ortsteile.

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 EGBGB belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Beitragspflichtig ist auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude in Folge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (Gbl. DDR I, S. 465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand Anteile der Beitragspflichtigen gehören insbesondere die am beitragsfähigen Aufwand Kosten für

	Anlieger- straße	Innerorts- straße	Haupt- verkehrs- straße
1 Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	65 %	50 %	25 %
2 Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	65 %	60 %
3 Kombinierte Geh- u. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen u. Bordsteine)	75 %	65 %	60 %
4 Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen u. Bordsteine)	75 %	65 %	60 %
5 Unselbstständige Park- u. Abstellflächen	65 %	50 %	25 %
6 Unselbstständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	65 %	60 %
7 Beleuchtungseinrichtungen	75 %	65 %	60 %
8 Straßenentwässerung	65 %	50 %	25 %
9 Bushaldebuchten	75 %	50 %	25 %
10 Verkehrsberuhigte Bereiche u. Mischflächen	75 %	60 %	-----
11 Fußgängerzonen		60 %	
12 Außenbereichsflächen		siehe § 3 Abs. 3	
13 Unbefahrbare Wohnwege		75 %	

Zum beitragsfähigem Aufwand gehören ferner die Kosten für:

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Sachaufwendungen der Gemeinde für Pflanzen,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros,
- den Anschluss an andere Einrichtungen,
- die Anpassung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,

sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 13) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde Gutow getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. Innerortsstraßen
Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
3. Hauptverkehrsstraßen
Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
4. Verkehrsberuhigte Bereiche
Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraßen oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde Gutow kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnteile der Ortsdurchfahren von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur soweit beitragsfähig, sofern die Gemeinde Straßenbaulastträger ist und die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und

nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4**Abrechnungsgebiet**

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlichen engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5**Beitragsmaßstab**

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Anteil wird nach der gewichtigen Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke ganz oder teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche innerhalb des Plangebietes, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05. Für Teile der Grundstücksfläche, die außerhalb des Plangebietes liegen, ist Abs. 2 Nr. 2 dieser Regelung anzuwenden.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für die übrige Grundstücksfläche in diesem Bereich gilt ein Vervielfältiger von 0,05. Für Teile der Grundstücksfläche, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, ist Absatz 2 Nr. 3 dieser Regelung anzuwenden.
3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 m³ Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für die verbleibenden Grundstücksflächen nach Satz 1 und 2 sowie für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 auf Grund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

- | | |
|---|------|
| a) Friedhöfe | 0,3 |
| b) Sportplätze und Spielplätze | 0,3 |
| c) Kleingärten | 0,5 |
| d) Freibäder | 0,5 |
| e) Campingplätze | 0,7 |
| f) Abfallbeseitigungseinrichtungen | 1,0 |
| g) Kiesgruben | 1,0 |
| h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen
ohne Gewächshausflächen | 0,5 |
| i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen | 0,7 |
| j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen | 0,05 |

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfältigt mit

- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,2 erhöht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

- soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- soweit keine Festsetzung besteht,
 - bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - bei Grundstücken, die mit einer Sporthalle oder einer Gewerbehalle bebaut sind, wird die Halle als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in andere Weise nutzbaren Grundstücken 2,60 m zu Grunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

- 1,25, wenn das Grundstück nicht in einem Gebiet nach Buchstabe c) liegt und auch aber nicht überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird;

- 1,5, wenn das Grundstück nicht in einem Gebiet nach Buchstabe c) liegt und überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird.
 - 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- (6) Bei Grundstücken, die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind und für die kein Artzuschlag nach Abs. 5 erhoben wird, wird der sich nach Abs. 1 bis Abs. 4 ergebene Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei dieser Einrichtungen vollständig in der Baulast der Gemeinde stehen.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 genannten Teileinrichtungen selbstständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 8

Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gutow vom 18.11.2004 außer Kraft.

Gutow, den 27.09.2018



Bürgermeisterin

Hinweis:

Die am 27.09.2018 beschlossene Satzung der Gemeinde Gutow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung), ausgefertigt am 27.09.2018, wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 28.09.2018 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

Gemeinde Kuhs

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Kuhs vom 26.10.2018

Drucksachen- nummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u>	
10/18	Genehmigt wird die Dringlichkeitsentscheidung des 1. stellv. Bürgermeisters vom 17.07.2018 zur Beauftragung der Installation des Zweitalarmierungssystems und Kommunikationsmittels DIVERA in der Variante PRO.
11/18	Die Gemeindevertretung Kuhs billigt die überplanmäßige Ausgabe für den Neubau des Feuerlöschteiches in Höhe von 5.759,60 € nicht.

Gemeinde Mistorf

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Mistorf vom 15.10.2018

Drucksachen- nummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u>	
12/18	Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme folgender Geldspende: - 200,00 € von der Agrofarm Lüssow, Schwiesower Straße 22, 18276 Lüssow für kulturelle Zwecke
13/18	Genehmigt wird die Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters vom 17.07.2018 zur Beauftragung der Installation des Zweitalarmierungssystems und Kommunikationsmittels DIVERA in der Variante PRO.
14/18	Genehmigt wird die Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters vom 23.08.2018 die Planungsleistungen für die Maßnahme „Bau eines Löschwasserteiches nach DIN 14210 mit einem Mindestfassungsvermögen von 300 m ³ in Augustenruh“ zum Angebotspreis von 6.212,51 € an das Ingenieurbüro Gerd Olaf Osterkamp, Dorfstraße 2, OT Gülzow in 18276 Gülzow-Prützen zu vergeben.
15/18	Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 15 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik die Übertragung der nicht verbrauchten Haushaltsmittel 2018 auf dem Produktkonto Brandschutz in das Jahr 2019.
16/18	Die Gemeindevertretung beschließt den Auftrag für die Abriss- und die Entsorgungsarbeiten des ehem. gemeindeeigenen Wohnhauses mit Stall in Mistorf, Schwaaner Str. 26, an die Firma Abbruchservice GmbH Güstrow zum Bruttoangebotspreis von 16.172,10 € zu vergeben.

Nicht öffentlicher Teil

17/18	Der Veräußerung des Flurstücks 57 der Flur 4, Gemarkung Mistorf wird zugestimmt.
-------	--

18/18	Die Gemeindevertretung bevollmächtigt Bgm. Herrn Hinrichs zur Durchführung aller erforderlichen Schritte zur Abwicklung des Verkaufs des Flurstücks 117/1 der Flur 4, Gemarkung Mistorf.
-------	--

Gemeinde Zehna

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Zehna vom 01.10.2018

Drucksachen- nummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u>	
13/18	Genehmigt wird die Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters vom 17.07.2018 zur Beauftragung der Installation des Zweitalarmierungssystems und Kommunikationsmittels DIVERA in der Variante PRO.
14/18	Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 15 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik die Übertragung der nicht verbrauchten Haushaltsmittel 2018 auf den Produktkonten Schulumlagen in das Jahr 2019.
15/18	Die Gemeindevertretung stimmt dem Abriss und der Entsorgung des ehemaligen Gaststättengebäudes und Garagen-Stallkomplexes in Zehna zu. Die Gemeinde verpflichtet sich, den erforderlichen Eigenmittelanteil in Höhe von 22.562,00 € bereitzustellen.
16/18	Die Gemeindevertretung stimmt der Durchführung der Maßnahme „Instandsetzung von vier Horträumen und einem Essenraum im Hort Zehna“ zu. Die Gemeinde verpflichtet sich, den erforderlichen Eigenmittelanteil in Höhe von 12.850,00 € bereitzustellen.
17/18	Die Gemeindevertretung stimmt der Durchführung der Maßnahme „Instandsetzung von Gruppenräumen sowie eines Bades in der Kindertagesstätte Zehna“ zu. Die Gemeinde verpflichtet sich, den erforderlichen Eigenmittelanteil in Höhe von 45.700,00 € bereitzustellen.
18/18	Die Gemeindevertretung beschließt den Wärmeliefervertrag mit der DT Biogas GmbH & Co. KG Zehna I.
19/18	Die Gemeindevertretung vertagt die Beschlussfassung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung).

Bekanntmachungen Amtsgericht

Hinweis zu Zwangsversteigerungen

Die vom Amtsgericht Güstrow festgelegten Termine für Zwangsversteigerungen von Immobilien werden auf nachfolgenden Internetportalen veröffentlicht:

- www.zvg.com,
- www.immobilienpool.de und
- www.versteigerungspool.de

Interessierte können hier umfangreiche Informationen zu den einzelnen Objekten erhalten.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 72 Abs. 1 und § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz

Die Güstrower Kies + Mörtel GmbH (GKM GmbH) in 18292 Kra-kow am See, Stellwerkswiese 2, beantragt die Erweiterung der De-ponie DK1 in Spoitendorf im Landkreis Mittleres Mecklenburg bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StA-LU MM). Die Deponie DK1 in Spoitendorf wurde mit Beschluss vom 01.12.2010 des StALU MM planfestgestellt.

Die beantragte Erweiterung bedarf einer Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG. Das Planfeststellungsverfahren erfolgt gemäß den §§ 72 und 73 VwVfG mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Vorhaben unterliegt nach § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 12.2.1 der Anlage 1 UVPG der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben wird nach dem UVPG, in der Fassung vor dem 16.05.2017, durchgeführt, da das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen (Scoping) vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde (§ 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG).

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 10.01.2018 bis zum 09.02.2018 sowie vom 02.08.2018 bis zum 03.09.2018 im Amt Güstrow-Land und im StALU MM zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegen. Die Einwendungsfrist für die zweite Auslegung ist am 17.09.2018 abgelaufen.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben werden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG in einer mündlichen Verhandlung erörtert. Der Erörterungstermin findet am

20.11.2018 in der Gemeinde 18273 Güstrow, Haselstraße 4 im Raum 018 statt.

Beginn ist um 9:30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- am Erörterungstermin die Behörden, die anerkannten Vereinigungen, die von dem Vorhaben Betroffenen und diejenigen Personen teilnehmen können, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben;
- der Erörterungstermin nicht öffentlich ist. Anderen Personen kann die Verhandlungsleiterin die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht;
- eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich ist. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben;
- die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten nicht erstattet werden;
- bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Der Inhalt der Bekanntmachung wird auch unter der Internetadresse des StALU MM (www.stalu-mv.de) veröffentlicht.

Rostock, den 23.10.2018

Ute Schmidt

Impressum

Mitteilungsblatt des Amtes Güstrow-Land mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10,04916 Herzberg/Elster, Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Redaktion: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de
Internet und E-Mail:

Verantwortlich:
amtlicher Teil Der Amtsvorsteher
außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke
Auflage: 4.430 Stück, wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt. Darüber hinaus kann der Amtskurier gegen Erstattung der Versandkosten einzeln oder im Abonnement über die Amtsverwaltung bezogen werden, jeden 1. Mittwoch im Monat

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Flurneuerungsverfahrens: „Recknitz III“

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
- Flurneuerungsbehörde -**



Az.: 30a/5433.3-72-31222

Flurneuerungsverfahrens: „Recknitz III“

Gemeinden: Stadt Laage,
Cammin, Wardow
Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über die Anordnung eines Flurneuerungsverfahrens

Nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsangepassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Flurneuerungsverfahrens „Recknitz III“ wird hiermit in den Gemeinden Wardow, Cammin und der Stadt Laage, Landkreis Rostock nach §§ 53 und 56 Abs. 1 LwAnpG in Verbindung mit § 86 Abs. 1 FlurbG angeordnet.

II.

Das Gebiet des Flurneuerungsverfahrens wird wie folgt festgestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Laage	Klein Lantow	1	315/3, 320/3, 323/3, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448

Stadt Laage	Laage	1	1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 2/1, 3/1, 3/2, 8/9, 123/1, 123/2, 124, 125, 126/1, 126/2, 127, 128, 129/1, 133/1, 133/2, 134, 135, 136
Stadt Laage	Laage	2	1, 2, 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8/1, 9/1, 10/1, 11/2, 12/4, 13/3, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21
Stadt Laage	Laage	3	1/1, 2/1, 3, 4/1, 5/1, 5/2, 32/9, 32/13, 33/1, 34, 35, 36, 38/1, 40, 41
Stadt Laage	Laage	6	2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4, 5, 6/1, 6/2, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25/2, 26/2, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40/1, 40/2, 40/3, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 60/1, 60/2, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 66/1, 66/2, 67/1, 67/2, 67/3, 68/1, 68/2, 69/1, 69/2, 70/1, 70/2, 230, 231, 232, 233, 234/1, 234/2, 235, 236/1, 236/2, 237
Stadt Laage	Laage	11	44
Stadt Laage	Laage	13	16, 17, 20, 21, 24, 25, 28, 29, 30, 33, 34, 37, 39, 42, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53
Stadt Laage	Laage	14	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 27/1, 28/1, 29, 30, 35, 36, 37/2
Wardow	Neu Kätwin	1	190, 191, 192, 193, 194/1, 195, 210, 239, 248, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 286
Wardow	Kobrow	1	1/1, 1/4, 1/5, 2/1, 2/3, 3, 4, 5, 7/2, 7/3, 8, 9/1, 9/3, 9/5, 11/1, 11/3, 11/4, 12, 13, 14/2, 14/3, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21/2, 21/3, 22, 24, 25, 26/1, 62, 63/1, 64, 65/2, 65/3, 67, 68, 69, 70, 71/2, 72/2, 72/3, 73, 74, 75/1, 75/4, 76/1, 77/1, 77/3, 78/1, 78/3, 79/1, 79/3, 79/5, 80, 81/2, 81/3, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89/1, 89/2, 89/3, 89/4, 89/5, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111/1, 112, 125/1, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138
Wardow	Kobrow	2	3/2, 3/3, 4, 5, 6, 7, 8, 176/5, 176/8, 178, 179, 180/2, 180/3, 182, 183, 184/2, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194
Wardow	Kobrow	3	3/8, 4, 5

Wardow	Klein Ridsenow	1	1/1, 1/3, 1/5, 1/7, 1/9, 2/3, 2/4, 2/5, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15/1, 18/4, 19/4, 22, 24, 25, 26, 27/1, 30, 31, 33/1, 34, 35, 36, 45, 78, 79/2, 79/3, 79/5, 79/6, 79/7, 79/8, 79/9, 79/10, 79/11, 79/12, 80/3, 80/4, 80/5, 80/6, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87
Cammin	Cammin	2	101, 102, 103/1, 104/4, 105/1, 106/4, 108/1, 109/1, 109/3, 110/3, 110/5, 110/7, 110/9, 111/1, 111/3, 112, 113/1, 113/3, 114/1, 114/3, 115, 118, 119, 120, 121/1, 121/3, 122, 123, 124, 125, 127/1, 127/3, 128/1, 128/3, 129/1, 129/3, 130/1, 130/3, 131/1, 131/3, 132/1, 132/3, 133/1, 133/3, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156/1, 156/3, 156/5, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169/1, 170, 171/1, 171/3, 172/1, 172/3, 173/1, 173/3, 174, 175, 176/1, 176/3, 177/1, 177/3, 178, 179/1, 180/1, 180/3, 181/1, 181/3, 182, 183/1, 186, 187, 188
Cammin	Cammin	3	110/1, 110/2, 110/3, 111
Cammin	Eickhof	1	74, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 173/4, 174, 176, 177, 178, 179, 182/1

Das Gebiet des Flurneuerungsverfahrens ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch eine rote Umrandung und Schraffierung gekennzeichnet, es umfasst ca. 926 ha.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

III.

Am Flurneuerungsverfahren sind als Teilnehmer die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und Gebäude beteiligt. Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergemeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit diesem Beschluss entsteht und den Namen führt:

„Teilnehmergemeinschaft des Flurneuerungsverfahrens Recknitz III, Landkreis Rostock“ mit Sitz in Laage.

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet. Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuerungsgebietes mitzuwirken haben.

IV.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuordnungsverfahren berechnen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

V.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

VI.**Begründung**

Dieser Beschluss wird vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg gemäß § 56 Abs. 1 LwAnpG i. V. m. § 86 Abs. 1 FlurbG als zuständiger Flurneuordnungsbehörde erlassen.

Bei der Flurneuordnungsbehörde wurde ein Antrag auf Zuziehung von Flurstücken zum Flurneuordnungsverfahren „Drüsewitz“ von mehreren Eigentümern (Landwirten) gestellt. Dabei handelte es sich überwiegend um Flurstücke die im Bereich des hier anzuordnenden Flurneuordnungsverfahren liegen. Begründet wurde der Antrag damit, dass der Zuziehungsbereich den gleichen eigentumsrechtlichen Bedarf hat und es sich auch hier um die Recknitzniederung handelt. Die Recknitz unterliegt in ihrer Gesamtheit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Aufgrund der Größe des Flurneuordnungsverfahren „Drüsewitz“ musste der Antrag abgelehnt werden und es wurde die Anordnung eines neuen Flurneuordnungsverfahren in Aussicht gestellt.

Durch die Anordnung des Flurneuordnungsverfahrens „Recknitz III“ unterliegt die Recknitz einschließlich der Niederung zwischen Laage und Tessin vollständig der Flurneuordnung. Die notwendigen Renaturierungsmaßnahmen können über die gesamte Strecke geplant und umgesetzt werden.

Vorrangiges Ziel des Verfahrens ist die Beseitigung von Hemmnissen, die auf die Kollektivierung der Landwirtschaft in der ehemaligen DDR sowie auf den damit verbundenen Vorrang der Nutzung vor dem Eigentum zurückzuführen sind. Im gesamten Verfahrensgebiet bestehen seit dem Ende der kollektiven Bewirtschaftung Probleme bei der Abgrenzung, Verfügbarkeit und Erschließung der Grundstücke, insbesondere im Zusammenhang mit dem bestehenden gemeindlichen Wegenetz sowie im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Durch das Verfahren sollen das Privateigentum an Grund und Boden und die auf ihm beruhende Bewirtschaftung in der Landwirtschaft in vollem Umfang wiederhergestellt und gewährleistet werden.

Zurzeit sind 17 landwirtschaftliche Betriebe im Haupterwerb im Verfahrensgebiet tätig.

Durch Zersplitterung des Grundbesitzes und der Pachtflächen sowie unwirtschaftlich geformter Grundbesitz wird eine nachhaltige Bewirtschaftung und Entwicklung der Betriebe stark beeinträchtigt.

Insbesondere die Herstellung und eigentumsrechtliche Sicherung der Wege und Gräben zur Erreichbarkeit der Flächen und ein geordnetes Wassermanagement sind grundlegende Voraussetzungen für die Schaffung und Erhaltung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe.

Die zum Teil ungeordneten Eigentums- und Rechtsverhältnisse erfordern aus diesem Grunde eine entsprechende Neuordnung. Die genannten Hemmnisse erstrecken sich über das gesamte Flurneuordnungsgebiet.

Im Flurneuordnungsgebiet können noch Fälle von auseinanderfallendem Grund- und Gebäudeeigentum vorhanden sein, deren Auflösung nach § 64 LwAnpG angestrebt wird.

Nach Ermittlungen der Flurneuordnungsbehörde liegen die Voraussetzungen zur Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens nach den §§ 53 und 56 LwAnpG vor.

Somit ist gemäß § 56 Abs. 1 LwAnpG ein Flurneuordnungsverfahren durchzuführen.

Überdies existieren Missstände, die eine Anordnung in Verbindung mit einem Flurneuordnungsverfahren nach § 86 FlurbG zweckmäßig erscheinen lassen. Auf diese Weise wird eine effektive Neugestaltung des Verfahrensgebietes ermöglicht:

Das Wegenetz entspricht nicht mehr den heutigen und zu erwartenden künftigen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke.

Durch die Neustrukturierung und den Ausbau des Wege- und Gewässernetzes sowie eine sinnvolle Zusammenlegung der Eigentums- und Nutzflächen sollen die Arbeits- und Produktionsbedingungen der örtlichen Landwirtschaftsbetriebe nachhaltig verbessert werden.

Eine Einbeziehung öffentlicher Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten kann ebenfalls erforderlich sein. Dabei kann ggf. Land im verhältnismäßig geringen Umfang nach § 40 FlurbG zur Verfügung gestellt werden. Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen entstanden sind, sollen beseitigt werden.

Weitere Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Wiederherstellung einer vielfältig strukturierten, den Erfordernissen an Naturschutz und Landschaftspflege gerecht werdenden Landschaft sollen unterstützt werden. Darüber hinaus werden im notwendigen Umfang Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion

ermöglicht und durchgeführt.

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse sollen geeignete und notwendige Maßnahmen der Dorferneuerung, des ländlichen Wegebbaus, der Landschaftsgestaltung und Investitionen zur Entwicklung des ländlichen Raumes durchgeführt werden.

Insbesondere sind die Erneuerung des Liegenschaftskatasters sowie der Lückenschluss zwischen angeordneten bzw. abgeschlossenen Verfahren vorgesehen (Flurbereinigungsverfahren „Recknitz II“, Flurneuordnungsverfahren „Drüsewitz“ und Bodenordnungsverfahren „Kobrow-Spotendorf“).

Mit der WRRL wurde im Jahr 2000 ein umfassender Rechtsrahmen für den Gewässerschutz in Europa geschaffen.

Ziel ist unter anderem die Verbesserung der Qualität von Gewässern, so dass diese einen chemisch und ökologisch guten Zustand erreichen. Die überwiegend schlechten ökologischen Verhältnisse an der „Recknitz“ erfordern die Durchführung bestimmter Maßnahmen.

Die Verbesserung des Zustandes der Gewässer ist nicht allein im Interesse der Umsetzung der WRRL erforderlich. Vielmehr ist eine hinreichende Qualität der Gewässer auch eine grundsätzliche Voraussetzung für die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser.

Insoweit steht die Durchführung der notwendigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen wie

- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit,
- Schaffung naturnaher Gewässerstrukturen durch naturnahe Ausgestaltung oder Anregung eigendynamischer Entwicklungen,
- Bereitstellung eines Gewässerentwicklungsraumes durch Einrichten von dauerhaft gesicherten Gewässerrandstreifen

auch im Interesse der am Flurneuordnungsverfahren Beteiligten. Die Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie und des Naturschutzes an der „Recknitz“ sollen aktiv unterstützt und notwendige Regelungen der Eigentums- und Rechtsverhältnisse umgesetzt werden.

Die bestehenden Verhältnisse und Wirtschaftsstrukturen der Betriebe sowie die Anforderungen zur Umsetzung der WRRL führen zu Landnutzungskonflikten, deren Auflösung durch das Verfahren erwirkt werden soll.

Das Flurneuordnungsgebiet liegt im Bereich des FFH-Gebietes DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“, erstreckt sich damit in den Bereich der störungsarmen Landschaftsräume mit einem Prozentsatz der Siedlungs- und Verkehrsflächendichte von unter 3 % und ist als Tourismusentwicklungsraum eingestuft. Der nordöstliche Bereich des Flurneuordnungsgebietes liegt im EU-Vogelschutzgebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“. Weiterhin liegt nordöstlich ein kleiner Teil des Flurneuordnungsgebietes im Geltungsbereich des LSG „Wesselstorf“.

Das Flurneuordnungsverfahren ist somit für alle Beteiligten privatnützig.

Im Aufklärungstermin am 13.09.2018 sind die voraussichtlichen Teilnehmer über den Verfahrensgang und über die Finanzierung der Kosten unterrichtet worden (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung des Flurneuordnungsverfahrens erfüllt (§ 53 Abs. 1 und § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz).

Die Anordnungen zu Ziffer III bis V beruhen auf §§ 6, 14, 16 und 34 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens gemäß § 56 Abs. 1 LwAnpG i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind ebenso erfüllt:

- Anhörung und Unterrichtung der zu beteiligenden Behörden und Stellen (§ 5 Abs. 2 und 3 FlurbG),
- Aufklärung der voraussichtlichen beteiligten Grundstückseigentümer über das Flurneuordnungsverfahren einschließlich der zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung (§ 5 Abs. 1 FlurbG),
- Zustimmung der Forstbehörden (§ 85 Nr. 2 FlurbG)

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Anordnungsbeschlusses wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.



Gründe:

Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche die im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Anordnung des Flurneuordnungsverfahrens gehemmt wird.

Die sofortige Vollziehung soll die kurzfristige Aufnahme der Verfahrensbearbeitung ermöglichen (Vorstandswahl, Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze, Vorbereitung der Erstellung des Planes nach § 41 FlurbG). Dadurch sollen investive Maßnahmen zur nachhaltigen Strukturverbesserung der Land- und Forstwirtschaft

schaft möglichst noch im Rahmen der aktuellen Förderkulisse geplant und durchgeführt werden.

Butzow, den 26. Oktober 2018

Im Auftrag



**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-**
Az.: 30a/5433.3-72-31222



**Flurneuordnungsverfahren: „Recknitz III“
Gemeinde/n: Stadt Laage, Cammin, Wardow
Landkreis: Rostock**

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Auf Antrag ortsansässiger Landwirtschaftsbetriebe hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg die Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens angeordnet.

Das Verfahrensgebiet umfasst Bereiche der Gemarkungen **Laage, Klein Lantow, Cammin, Eickhof, Kobrow, Klein Ridsenow und Neu Kätwin** (siehe Anordnungsbeschluss).

Mit dem Anordnungsbeschluss ist die Teilnehmergeinschaft (TG) als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. **Die Teilnehmergeinschaft bilden alle Eigentümer der zum Flurneuordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümer gleichstehenden Erbbauberechtigten.**

Gemäß § 21 FlurbG ist für die TG ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Die Anzahl der Mitglieder und der Stellvertreter werden vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg bestimmt.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft habe ich gemäß § 21 FlurbG folgenden Termin anberaumt:

**Donnerstag, den 29. November 2018,
um 18:30 Uhr im Stadt- und Vereinshaus der Stadt Laage
(Am Sportplatz 1, 18299 Laage)**

Zu diesem Termin werden hiermit alle Teilnehmer des Flurneuordnungsverfahrens geladen. **Wahlberechtigt sind die Eigentümer und Bevollmächtigte der zum Flurneuordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümer gleichstehenden Erbbauberechtigten.**

Teilnehmer, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurneuordnungsbehörde angefordert werden. Die Vollmachten müssen durch eine Amtsperson beglaubigt werden.

Jeder Teilnehmer und Bevollmächtigte der an der Vorstandswahl teilnimmt, hat eine Stimme.

Gemeinschaftliche Eigentümer (Erbengemeinschaften, Ehegemeinschaften) haben nur eine Stimme.

Die Häufung von Vollmachten auf eine Person ist nicht zulässig. Ein wahlberechtigter Teilnehmer/Eigentümer mit einer

oder mehreren Vollmachten hat daher auch nur eine Stimme. Ein Bevollmächtigter mit mehreren Vollmachten hat ebenfalls nur eine Stimme.

Vollmachten sollten daher Personen erteilt werden, die nicht Eigentümer sind oder die ansonsten über keine Stimme bei der Wahl verfügen.

Der Vorstand hat die Aufgabe, in enger Abstimmung mit den Gemeinden und dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg/beauftragte Stelle über den Ausbau von Wegen, Gemeindestraßen, Dorf- und Spielplätzen u.a., die Durchführung landschaftsgestaltender Maßnahmen zu beraten und zu beschließen, die Förderung von Investitionen zu begleiten und notwendige Beiträge zu erheben.

Der Vorstand wirkt gleichermaßen bei der „Wertermittlung der Grundstücke“ mit und berät die Flurneuordnungsbehörde zu gebietsspezifischen Fragen der Flurneuordnung.

Butzow, den 26. Oktober 2018

Im Auftrag



Amtliche Mitteilungen

Für die Störungsbeseitigung in der Trinkwasserversorgung und in der Abwasserentsorgung erreichen Sie uns:

EURAWASSER Nord GmbH
Am Au Graben 2
18273 Güstrow/Glasewitzer Burg
Tel.: 03843 77600
Homepage: <http://www.eurawasser-nord.de>
E-Mail: info@eurawasser-nord.de

Schulnachrichten

Grundschule Lüssow

Der Herbstlauf der Grundschule Lüssow

Am 05.10. war der Herbstlauf auf unserem Sportplatz. Wir hatten tolles Wetter.



Foto: Melissa Maybaum (4. Klasse)

Die erste und die zweite Klasse mussten 15 Minuten laufen. Die dritte und vierte Klasse sollten dreißig Minuten laufen. Die zweite Klasse hat für die dritte und die vierte Klasse die Runden gezählt. Und andersherum genauso.

Es gab auch leckere, gesunde Snacks zu Stärkung.

Alle haben eine Urkunde bekommen.

In Klasse 1 belegte Stella den ersten Platz, in Klasse 2 Henrik, in der 3. Klasse Simon und bei den Großen in Klasse 4 siegte Laila.

Es war ein sehr schöner Tag.

Ulrike Röpnack

(4. Klasse)

Grundschule am Schmooksberg

Herbstfest und Crosslauf in Diekhof

Der letzte Schultag vor den Ferien stand für die Kinder der Diekhof-Grundschule ganz im Zeichen der Jahreszeit „Herbst“. Nach einem gesunden Frühstück in den Klassen erhielt jeder Schüler einen Laufzettel, mit dem er sich im Schulgebäude an verschiedenen Stationen betätigen und Punkte erarbeiten konnte. Dabei galt es u. a. Wissen aus dem Sachunterricht über Obst, Gemüse, Pilze, Tierspuren oder Getreidearten unter Beweis zu stellen. Außerdem mussten Früchte des Waldes ertastet, Gerüche von Naturmaterialien unterschieden und Geräusche erkannt werden. Das war gar nicht so einfach, so dass nur fünf Kinder die volle Punktzahl erzielten.

Dies waren:

Lukas Nickel (Kl. 1), Anina Baumgart (Kl. 1), Lennox Harms (Kl. 1), Nina Schmitt (Kl. 2), Eleen Jahnke (Kl. 3)

Diese Kinder erhielten den Orden „Herbstfestmeister 2018“. Aber auch alle anderen Kinder bekamen für ihren Einsatz einen kleinen Preis.



Anschließend absolvierten alle Schüler einen 1000 m-Crosslauf im Wald am Fuße des Schmooksberges. Dabei wurden jeweils die drei besten Läuferinnen und Läufer jeder Klasse ermittelt. Diese hatten sich am Schluss auf dem Schulhof viel Beifall und eine Urkunde verdient.

Die Gewinner beim Crosslauf waren:

Mädchen

- | | |
|-----------------|-----------------|
| <u>Klasse 1</u> | <u>Klasse 2</u> |
| 1. Viola Franz | Pia Draeger |
| 2. Ayla Wenzl | Nina Schmitt |
| 3. Celina Weide | Heidi Groß |

Klasse 3

- Hannah Tolks
- Eleen Jahnke
- Mia Kwiatkowski

Klasse 4

- Helene Bürenheide
Gia Vohs
Lisa Rosenau

Jungen

Klasse 1

- Lennox Harms
- Magnus Pieper
- Phil Hagemann

Klasse 2

- Mika Gröschel
Jasper Siewert
Hannes Künne

Klasse 3

- Joris Remane
- Arik Möller
- Fynn Brusck

Klasse 4

- Mika Klein
Pascal Schmuhl
Justin Theuermeister

Wir danken den beteiligten Eltern bzw. Großeltern für ihre Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung des Herbstfestes.

Kollegium der GS am Schmooksberg

Kitanachrichten

Singen für die Senioren

Seit vielen Jahren ist es eine liebgewonnene Tradition, dass die Kinder der Kindertagesstätte „De lütten Landlüüd“, in Lüssow, die Geburtstagskinder des Ortes, mit einem Ständchen erfreuen. Oft werden wir schon erwartet und auch durch Freunde des Geburtstagskinds erinnert. Ab dem 65. Geburtstag haben die Kinder jährlich ein Lied verschenkt.

In den letzten Jahren allerdings ist die Anzahl der Geburtstage stark angestiegen. Leider können wir, auf Grund der Vielzahl der Geburtstage, das nicht immer in unserem Kindergartenalltag einbauen.

Deshalb haben wir uns dazu entschieden, ab dem kommenden Jahr 2019, ab dem 65. Geburtstag und danach alle 5 Jahre mit einem Lied zu gratulieren.

Bei besonderen Anlässen, können sich gern Angehörige oder Freunde bei uns in der Kita melden und wir kommen gern vorbei.

Ellen Kaiser

Leitung

Herbstfest bei den lütten Landlüüd

Das diesjährige Herbstfest am 19.10.2018 brachte den Kindern, Eltern, Erzieherinnen und allen Anwesenden ein paar schöne Stunden. Das Fest nutzten wir gleichzeitig mit als abschließenden Höhepunkt der Herbstfestwoche.



Die Kinder der Kindertagesstätte sangen herbstliche Lieder und hatten viel Spaß an den verschiedenen Stützpunkten auf dem Gelände. Unter anderem konnten sie ihre Treffsicherheit mit Hilfe eines Feuerwehrschauches testen, oder sich herbstliche Motive in ihre Gesichter „zaubern“ lassen. Zur Stärkung gab es für alle Leckerer vom Grill. Die Hortkinder bereiteten einen Nudelsalat vor. Bei Einbruch der Dunkelheit wurde das Fest mit einem Laternenumzug zur Freiwilligen Feuerwehr in Lüssow abgerundet. Unser Dank gilt allen Beteiligten, die zum Gelingen dieses Hofestes beigetragen und uns unterstützt haben.

Text und Fotos:

C. Rosenow und N. Wockenfuß

Vorstand

Informationen des Amtes und der Gemeinden

Einladung

Im Rahmen der Reihe „*Gespräche am Kamin*“ findet die nächste Veranstaltung am

Donnerstag, den 22. November 2018

in der Begegnungsstätte „Alter Dorfkrug“ in Lohmen, Dorfstraße 23, statt.

Beginn: 19:00 Uhr

Thema: „Besondere Ereignisse auf See“

Referent: Heiko Laugwitz, Kapitän i. R.

Unkostenbeitrag: 2,00 € p. P.

Anmeldungen bitte telefonisch (038458-20040) oder per Fax (038458 50870) an die Touristinformation.



Klanglichter am Brunnenweg in Bülower Burg

Nun schon zum 5. Mal erstrahlten die Bäume und Büsche des Brunnenwegs in wechselndem farbigem Licht, mystisch und schön, unrealistisch und beeindruckend, einfach fesselnd. Initiator ist Familie Rattfann. Vor fünf Jahren hatte Dirk Rattfann die Idee, die mehr als 150 Jahre alten Linden des Brunnenwegs, sein Haus und seinen Garten mit farbigen Spots in diese Traumwelt zu versetzen. Dazu erklang eine sphärische Musik, die eine besondere Atmosphäre zauberte.

Während er mit seinen Söhnen die Technik installierte, z.B. Partylampen, Beamer, zig Meter Kabel verlegte, Lichterketten anbrachte, dekorierte Marion Rattfann die Straße: wie bei einer Rollbahn stellte sie beidseitig Papiertüten mit Teelichtern auf, hing Lampions in die Bäume, dekorierte drei neonfarbene Regenschirme mit Lichterketten als Blickfang. Partylaternen, ein roter Eimer mit einer rotierenden Partyleuchte brachte zusätzliche Lichteffekte. Fackeln und eine Feuerschale rundeten das Lichtermeer ab. Ideenreich sind die Rattfanns!

In diesem Jahr war die Musik etwas Besonderes, denn sie war ausgesuchte Filmmusik, von namhaften Orchestern gespielt. Zu späterer Stunde wechselte die Musik dann mehr zu Rockigem. Partybänke, Stehbiertische und ein Heizstrahler luden zum Verweilen ein.

Und es kamen viele Einwohner und Gäste, Kinder mit Lampions. Helfer hatten gebacken, Süßes und Herzhaftes. Knabbereien und Süßigkeiten wurden herumgereicht. Jemand hatte auch an einen Grill und Bratwürste gedacht. Getränke brachte jeder selbst mit, was dann auch für gute Stimmung sorgte.

Alles in allem: ein gelungenes Fest. Vielen Dank an Familie Rattfann und die Helfer. Und auch 2019 wünschen sich die Einwohner Klanglichter am Brunnenweg.

S. Stiegler

Oktober 2018

Rückkehr aus der Sommerpause mit kulturellem Programm

Wie in jedem Jahr nach der ausgiebigen Sommerpause planten wir das montägliche Programm und Höhepunkte.



In diesem September erlebten wir gleich zwei besondere Veranstaltungen: Wir fuhren zur Aufzeichnung der NDR-„Plappermöh!“ nach Mestlin und besichtigten nur einige Tage später das Dorf-museum in Lohmen.

Einige unserer Frauen kannten das Kulturhaus Mestlin noch nicht, auch deshalb war die Fahrt dorthin interessant. Die Nachfrage nach der Veranstaltung war sehr groß. Zum Glück hatten wir unsere Karten vorher bestellt und fanden sogar elf Plätze in gemeinsamer Runde. Alles war gut organisiert, Kaffee und Kuchen schmeckten und die Beiträge wurden von viel Beifall und Lachsalven begleitet. Auch wenn nicht jede(r) von uns alles Plattdeutsche verstand, war es ein angenehmer Sonntagnachmittag.

Nur fünf Tage später besuchten wir das Lohmener Dorf-museum. Keine aus unserem Frauentreff kannte es. Außerdem wollten wir den wieder eröffneten „Lindenhof“ kennen lernen. Viele „Aahs“ und „Oohs“ begleiteten die Museumsbesichtigung, weil die Ausstellungsstücke an bekanntes Vergangenes erinnerten. Besonders interessant wurde es für diejenigen, die sich oder Angehörige und Dorfbewohner auf Fotos wiedererkannten.

Den vielen Mitarbeitern der früheren AB-Maßnahmen ist mit der umfangreichen Ausstellung etwas Erinnerungswürdiges gelungen!

Die Frauen vom Reimershagener Treff

Sonstige Informationen

WEMAG stärkt mit Crowdfunding das Miteinander

**Erste Projekte in der Region erfolgreich umgesetzt /
Wildbienen brauchen Hilfe**

Schwerin, 17.10.2018. Im Frühjahr hat die WEMAG eine Internetplattform zur Verfügung gestellt, die den Förderbedarf von Projekten in der Region öffentlich macht. Über die Internetseite

www.wemag-crowd.com können sich Initiatoren von gemeinnützigen Projekten mit Menschen verbinden, die diese Vorhaben finanziell unterstützen möchten. Drei Projekte mit einem Gesamtvolumen von etwa 11.000 Euro konnten bereits erfolgreich umgesetzt werden: die Beschaffung einer Kirchturmuhre für Jesendorf, die CD-Produktion von Konzertmitschnitten in der Thomaskapelle des Schweriner Domes und die Erweiterung des Grambower Kinderspielplatzes. Und es gibt bereits ein neues Vorhaben, das noch Unterstützer sucht: Mit dem Projekt „Biosphäre blüht“ möchte das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe gemeinsam mit dem Förderverein Biosphäre Schaalsee e. V. und der Stiftung Biosphäre Schaalsee einen direkten Beitrag zur Wildbienenvielfalt leisten. Entlang eines blühenden Bandes durch das UNESCO-Biosphärenreservat Schaalsee soll dabei ein Netz aus mehrjährigen Blühflächen entstehen, welches im Laufe der Zeit mit Blühflächen anderer Regionen vernetzt werden kann: auf privaten als auch öffentlichen Flächen. „Mit unserer Crowdfunding-Plattform können Ideen vor der eigenen Haustür sichtbar gemacht und umgesetzt werden. Wir fördern damit ein schöneres und besseres Miteinander in der Region. Dabei kann jeder mithelfen“, erklärt Caspar Baumgart, kaufmännischer Vorstand der WEMAG. Außerdem solle das persönliche Engagement der Vereinsmitglieder werden gestärkt werden. Das Prinzip des Crowdfunding ist recht einfach: Die Initiatoren beschreiben auf der Internetseite www.wemag-crowd.com kostenlos ihr Vorhaben, legen ein Spendenziel mit Termin fest und bewerben es bei Freunden, Bekannten oder über soziale Netzwerke. Dann können Bürgerinnen und Bürger dafür spenden, auch Kleinbeträge. Kommt die Fördersumme zum Termin zusammen, fließt das Geld in das Vorhaben. Anderenfalls geht es zurück an die Spender. Bedingung ist, dass die Projekte aus den Bereichen Kunst, Kultur, Sport, Bildung oder Umwelt kommen. Die WEMAG-Crowd richtet sich an Vorhaben, die in Mecklenburg-Vorpommern und dem nördlichen Brandenburg zu Hause sind.

Abschied von Max

„Warum bist Du nicht gekommen? Wir hatten uns doch verabredet.“ Dies sind Worte von Schülern.



Wohin mit den Trauergefühlen, wenn ein Mensch geht? Nach erster gemeinsamer Trauer geht der Alltag gewohnt weiter. Gesellschaftlich wird das Thema oft schnell abgehakt. Viele wissen nicht, wie sie mit trauernden Menschen umgehen sollen. Gesellschaftlich ist hier das Thema Tod ein schockierendes Ereignis, welches schnell abgehandelt wird, dabei gehört es zum Leben dazu.

Im April 2018 nahmen die Schule an der Ahornpromenade, der Filmklub Güstrow e. V., unabhängige Filmemacher und der ambulante Hospizdienst „Christophorus“ Güstrow von Diakonie und Caritas das Thema auf. Der Schüler Max war im Dezember 2017 durch Suizid gegangen. Die Schule wollte etwas für ihre trauernden Schüler tun. Eben deshalb machten wir uns als Bündnis für Bildung daran, etwas zur Erinnerung an Max zu schaffen. „Bündnisse für Bil-

dung“ werden über Bundesmittel gefördert über das Programm „Bündnisse Für Bildung - Kultur macht stark“. Diese Förderung ermöglichte ein großspuriges Projekt unterstützt vom Bundesverband Jugend und Film.

Die Idee wurde ab Ende April bis Ende September umgesetzt: „Erzählt doch mal, wer war Max?“ Ein Lebensweltpuzzle entstand. Inzwischen näherte sich der Geburtstag des Jungen. Er wurde mit einem Trauertisch geehrt. Das Projekt führte quer durch die Gefühlswelt. Jedes Gefühl ist ok. Unter Anleitung des Trauernetzwerkes Rostock wurden vertrauensvolle Momente geschaffen, die Raum für Empfindungen gaben. Eine Trauerwand entstand und viele kreative Gegenstände. Gemeinsam sprachen wir über Religionen und Ansichten, über Vorstellungen vom Leben, über Abschied. Sarah Kerstan von der Domgemeinde half: „Wenn jemand auf eine lange Reise geht, was würdet Ihr ihm mitgeben?“ Phantasievoll wurde ein Koffer gepackt ...

Und immer wieder kehrten die Gedanken zu Max zurück. Ein Filmteam aus Schülern unterstützt von den Filmemachern Daniel Zollfrank-Schult und Khaled Dyab Agha filmte Stationen aus dem Leben von Max, begab sich an betreffende Orte, filmte kleine Rituale. Ein Boot ging auf die Reise mit Wünschen von Max, Kerzen wurden gestaltet mit Widmungen drauf und nieder gestellt. Die Schülergruppe bewegte sich auf den Wegen von Max bis hin zum Friedhof in Neubrandenburg. Die Kameras waren immer dabei. Musik, Schnitt und Gedicht formte der Filmemacher, Fotograf und Musiker Daniel Zollfrank-Schult schließlich zu einem Andenken an Max. Die Schüler gestalteten Cover und Rohlinge und bereiteten gemeinsam mit engagierten Lehrern und der Schulleitung eine Präsentation vor. Diese fand in der Schule an der Ahornpromenade statt, denn Max war Schüler dort gewesen. Eltern, Lehrer, Schüler und alle Projektbeteiligten waren zusammengelassen. Frau Hoffmann kam aus Neubrandenburg dazu. Sie hatte uns über ein Foto mit Kontaktdaten gefunden, welches wir auf dem Friedhof in Neubrandenburg hinterlassen hatten. Sie steht in gutem Kontakt zu der Familie von Max. Auch die Mutter wünschte uns Erfolg zur Präsentation, konnte aber nicht teilnehmen.

Der Film „Lebendig in unseren Herzen“ ist mit Erlaubnis der Mutter als DVD an alle Betroffenen übergeben worden und wurde am 27.09. in der Schule an der Ahornpromenade uraufgeführt.

Heike Mittelstädt

Filmklub Güstrow e. V.

Wir gratulieren

Wir gratulieren den Jubilaren des Monats November 2018

Zum 70. Geburtstag

Frau Marika Völz, Boldebeck
Frau Brigitte Pöpplow, Klein Schwiesow
Frau Doris Hahn, Altenhagen
Frau Helga Nitschmann, Bülow
Herrn Dr. Frank Bielka, Gülzow
Frau Gabriele Kube, Klein Uphal
Frau Brigitte Wenzel, Lüssow

Zum 75. Geburtstag

Frau Marianne Klähn, Lüssow

Zum 80. Geburtstag

Frau Ingrid Labuzinski, Spoitendorf



Frau Gisela Kazmierzak, Klein Upahl
 Frau Gerda Kuhfeldt, Zapkendorf
 Herrn DieterJanke, Wendorf

Zum 85. Geburtstag

Herrn Gerhard Benthien, Groß Tessin
 Herrn Wilhelm Kraatz, Suckwitz

Zum 90. Geburtstag

Herrn Dietrich Moth, Lohmen
 Frau Erika Müller, Bülower Burg
 Frau Lilly Bugenhagen, Mühl Rosin

Zum 92. Geburtstag

Frau Marte Richter, Gülzow

Zum 94. Geburtstag

Herrn Werner Brandt, Lohmen

Liebe Jubilare des Monats Dezember und der folgenden Monate des Jahres 2019, das Amt Güstrow-Land möchte auch Ihnen zu Ihrem Geburtstag herzliche Glückwünsche durch das Mitteilungsblatt aussprechen. Sollten Sie das jedoch nicht wünschen, bitten wir Sie um eine kurze schriftliche Mitteilung an das Amt Güstrow-Land, Einwohnermeldeamt, Haselstr. 4, 18273 Güstrow, zwei Monate vor Ausgabe an die Redaktion.



jeden Samstag & Sonntag

09:00 - 10:00 Uhr Laufgruppe „Windradläufer 17.07“
 Ob schnell oder langsam: Willkommen ist Jeder, der Freude an der Bewegung hat.
 Start: altes Schulhaus

jeden ersten Montag im Monat

14:00 Uhr Kaffeerrunde vom Heimattreff
 im Speicher in Groß Schwiesow

Gemeinde Gülzow-Prüzen

06.11.2018

14:30 Uhr Kaffeerrunde in Mühlengeez
 bei Frau Rienow

21.11.2018

14:30 Uhr Frauentreff
 in der Freiwilligen Feuerwehr Karcheez

27.11.2018

14:00 Uhr Adventsgestecke anfertigen
 unter Anleitung von Frau Tschöpe
 im Dorfgemeinschaftshaus in Prüzen
 16:00 Uhr Frauentreff
 Gemeindehaus, 1. Eingang,
 Gartenstraße in Gülzow

jeden Mittwoch

08:30 - 09:30 Uhr Seniorensport
 16:30 - 17:30 Uhr Kindersport für alle Kleinen
 von 3 bis 6 Jahren
 19:00 - 20:00 Uhr Fitness für jedermann
 von Aerobic bis Prävention

Vorankündigung

04.12.2018

16:00 Uhr Frauentreff
 Gemeindehaus, 1. Eingang,
 Gartenstraße in Gülzow

12.12.2018

14:30 Uhr Rentnerweihnachtsfeier
 mit Kulturprogramm für alle Ortsteile
 der Gemeinde Gülzow-Prüzen
 im Gemeindehaus in Prüzen, Kapellenweg 2
 Anmeldungen bis zum 03.12.2018 nehmen
 entgegen:

Frau Klee 038450 20547
 Herr Pfüthenreuter 03843 687088

Information: Die Sporthalle in Gülzow kann für Sportveranstaltungen aller Art gemietet werden. Wenn Sie Interesse an der Anmietung haben, wenden Sie sich bitte an Herrn R. Seemann, Tel.: 0162 3420670.

Das Gemeindehaus Prüzen kann für Veranstaltungen aller Art gemietet werden. Entsprechendes Geschirr und Einrichtung sind vorhanden. Weitere Informationen finden Sie in der Benutzungs- und Entgeltordnung unter www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht. Wenn Sie Interesse an der Anmietung haben, wenden Sie sich bitte an Frau Klee, Tel. 038450 20547.

Gemeinde Gutow

jeden Dienstag

18:30 Uhr Fit mit Caro
 im Vereinshaus Ganschow

jeden 3. Dienstag

16:00 - 17:00 Uhr Sprechstunde der Wohnungsverwaltung
 im Mühlzimmer Goldberger Straße 12

jeden Mittwoch

19:30 Uhr Line Dance
 im Vereinshaus Ganschow

Kulturnachrichten

Wo ist wann was los?

Gemeinde Glasewitz

10.11.2018

18:00 Uhr Skat- und Romméturnier für Jung und Alt
 Beginn im Gemeindezentrum
 Anmeldung bei Hans Schmuhl in Glasewitz,
 Lindenstraße 6,
 Telefon 038455 20065
 Einsatz: 7,00 €

28.11.2018

15:00 Uhr Rentnertreff bei Glühwein und Gebäck mit
 Spielenachmittag
 Treff im Gemeindezentrum

jeden Dienstag

15:45 Uhr **Treff der Sportgruppe Glasewitz**
 „Fit für jedes Alter“ unter der Leitung von
 Edmund Jungerberg
18:00 Uhr Tischtennis
 Treff im Gemeindezentrum

jeden Donnerstag

18:30 Uhr Aerobic - ein leichtes Fitnessprogramm für
 jedermann verbunden mit Tanzschritten -
 im Gemeindezentrum unter der Leitung von
 Ilona Helle

Gemeinde Groß Schwiesow

jeden Montag

19:30 - 21:00 Uhr Line Dance
 im Speicher Groß Schwiesow

jeden Donnerstag

16:30 - 17:30 Uhr Training Mini Sunshines
 16:30 - 18:00 Uhr Training Sunshines Kids
 18:00 - 20:00 Uhr Training Sunshines
 19:00 - 20:00 Uhr Fitness für Frauen
 im Speicher Groß Schwiesow

Gemeinde Lohmen**22.11.2018**

19:00 Uhr

Plaudereien am Kamin
Thema: Besondere Ereignisse auf See, mit
Heiko Laugwitz, Kapitän i. R.
Lesen Sie mehr auf Seite 20

30.11.2018

14:30 Uhr

XIX. Lohmener Kooperationstage mit dem
Lohmener Gesprächskreis
Thema: Kommunalpolitik ist Entwicklungs-
politik“
17:30 Uhr Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft zur
Zucht altdeutscher Hütehunde
Begegnungsstätte „Alter Dorfkrug“

jeden Montag

14:00 - 16:00 Uhr

„Teestunde“
in der Festscheune/Touristinformation,
Dorfstraße 12

19:00 Uhr

„Kunsttreff“: Seidenmalerei/Linolschnitt
Begegnungsstätte „Alter Dorfkrug“

jeden Dienstag

10:00 - 18:00 Uhr

„Töpferstube“
Begegnungsstätte „Alter Dorfkrug“
Lesestube, sonst über Tourist-Information,
038458 20040

jeden Donnerstag

19:00 Uhr

Training und Ligaspiele 1. Kreisliga Tisch-
tennis
im Tanzsaal

jeden Samstag

10:00 - 12:00 Uhr

Töpferstube
nur nach telefonischer Anmeldung unter
0172 3184019

14:00 - 16:00 Uhr

Bogenschießsport „Bogenfreunde Klein
Upahl e. V.
Festscheune Lohmen, Dorfstraße 12
Infos unter 0172 8868652

Vorankündigung**01. - 02.12.2018**

XV. Europäischer Weihnachtsmarkt auf dem
Dorfplatz und in der Festscheune
siehe Plakat auf Seite 24

31.12.2018

20:00 Uhr

traditionelle Silvesterparty
siehe Plakat auf Seite 24

Gemeinde Lüssow**14.11.2018**

Kaffeenachmittag

18.11.2018

Kaffeenachmittag

alle 14 Tage

19:00 Uhr

„Rommé“
im Gemeindezentrum

jeden Montag

ab 12:00 Uhr

Abgabe von Lebensmitteln durch die Güst-
rower Tafel,
im Gemeindezentrum

jeden Dienstag

18:00 - 20:00 Uhr

Line Dance
im Club in Strenz
Interessierte, die Line Dance erlernen möch-
ten, sind
herzlich willkommen.

jeden Mittwoch

09:00 - 12:00 Uhr

OSPA-Mobil

19:30 Uhr

Gymnastik, Bauch-Beine-Po, Yoga
Ansprechpartner Frau Zander
in der Sporthalle Lüssow

Vorankündigung**12.12.2018**

Weihnachtsfeier

Information

Der Kulturraum Karow kann für Veranstaltungen aller Art ge-
mietet werden. Der Raum bietet Platz für 50 Personen und verfügt
über eine Küche. Entsprechendes Geschirr sowie Einrichtung
sind vorhanden.

Wenn Sie Interesse an der Anmietung haben, wenden Sie sich
bitte an

Frau C. Verch, Tel.: 03843 246886

Frau U. Verch, Tel.: 03843 215043 in Vertretung

Gemeinde Mistorf**14.11.2018**

14:30 Uhr

Treffen des GVM
Thema: Spielenachmittag
FFw Mistorf

Vorankündigung**08.12.2018**

15:00 Uhr

Weihnachts-Preisskat
Anmeldung vor Ort: 14:30 Uhr
Spielbeginn: 15:00 Uhr
Startgeld: 10,00 €
Anmeldung bis zum 01.12.2018 unter
Tel.: 01525 1604689

31.12.2018

„Silvester Mitbringsparty“
siehe Plakat auf Seite 25

Information

Das Vereinshaus kann für Veranstaltungen aller Art gemietet
werden. Der Raum bietet Platz für 120 Personen und verfügt über
eine Küche und einen separaten Gastraum für 25 Personen. Ent-
sprechendes Geschirr und Einrichtung sind vorhanden.

Wenn Sie Interesse an der Anmietung unseres Vereinshauses ha-
ben, wenden Sie sich bitte an Tel. 01525 1604688 oder -89 sowie
unter www.goldewiner-kulturtreff-ev.jimdo.com

Gemeinde Mühl Rosin**10.11.2018**

14:00 Uhr

Würfeln
Schule Mühl Rosin

29.11.2018

14:30 - 17:00 Uhr

Adventsmarkt des Hortes
Räume in der „Neuen Schule“ (Gebäude am
Parkplatz)

jeden Montag

18:30 - 20:00 Uhr

Line Dance
in der Sporthalle Mühl Rosin

jeden Dienstag

19:00 Uhr

„Dienstagsmaler“ Verstärkung erwünscht!!!
Interessenten können sich dienstags ab 19:00
Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Bölkow
melden

jeden Mittwoch

14:00 Uhr

Wandergruppe
Treffpunkt: Landmarkt, bei jedem Wetter
Bibliothek der Gemeinde
im Dorfgemeinschaftshaus Bölkow

Vorankündigung**05.12.2018**

15:00 Uhr

Weihnachtsfeier der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde
Burghotel „Grenzburg“
Anmeldungen bis 28.11.2018 bei Frau Bornholdt, Tel.: 03843 840096

In den Schaukästen der Gemeinde sowie unter www.muehlrosin.de können Hinweise auf weitere Aktivitäten in der Gemeinde entnommen werden.

Gemeinde Plaaz**letzter Dienstag im Monat**

14:30 Uhr

Rentner- und Seniorentreff
in der Schmiede in Recknitz

Gemeinde Reimershagen**07.11.2018**

14:00 - 16:00 Uhr

Herr Poleratzki berichtet über besondere Natur- und Tiererlebnisse
Vereinshaus Alte Schmiede, Groß Tessin

jeden Montag

14:00 Uhr

Frauentreff

14:00 - 16:00 Uhr

Bücherei geöffnet

Gemeinde Zehna**jeden Montag**

19:30 - 21:00 Uhr

Tischtennis ab 18 Jahre in der Turnhalle

jeden Donnerstag

18:30 - 19:30 Uhr

Übungsabend, Frauensport für Jung und Alt
Asp.: Frau Gemeske

Vorankündigungen**08.12.2018**

10:30 Uhr

Weihnachtsmarkt

10.12.2018

14:00 Uhr

Seniorenweihnachtsfeier
Schule

14.12.2018

18:00 Uhr

Weihnachtssingen
Kirche



Traditionelle Silvesterparty im Alten Tanzsaal in Lohmen

am Montag, den 31.12.2018
mit den „Schlager-Boys“ aus Rostock
Einlass: 19:30 Uhr, Beginn: 20:00 Uhr
Eintritt: 20,00 €/p. P. Erw.
10,00 €/p. P. Kinder bis 12 Jahre
(ohne Büfett)



Kartenvorverkauf
in der Touristinformation/
Festscheune Lohmen
Tel.-Nr. 038458/20040

XV. Europäischer Weihnachtsmarkt in Lohmen 01.12. - 02.12.2018

Veranstaltungsprogramm**30.11., Freitag**

- 14:30 Uhr XIX. Lohmener Kooperationstage mit dem Lohmener Gesprächskreis
Thema: „Kommunalpolitik ist Entwicklungspolitik“
17:30 Uhr Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft zur Zucht altdeutscher Hütehunde in der Begegnungsstätte „Alter Dorfkrug“

In der Festscheune**Sonnabend, 01.12. (11:00 Uhr - 17:00 Uhr)**

- 11:00 Uhr Eröffnung
des XV. Europäischen Weihnachtsmarktes
durch den Bürgermeister
11:10 Uhr Akkordeonorchester „The Flying Fingers“
der Musikschule Fröhlich spielt auf
13:00 Uhr Schießen um die Weihnachtsgans (bis 16:00 Uhr),
Hegering
14:00 Uhr Der Weihnachtsmann und
Väterchen Frost kommen
14:45 Uhr Programm der Kita „Waldgeister“ Lohmen
15:30 Uhr Musikalisches Weihnachtsprogramm
mit den Klickermann's
17:00 Uhr Siegerehrung
„Schießen um die Weihnachtsgans“



Große Tombola: zu jeder vollen Stunde werden wertvolle Preise verlost.

In der Begegnungsstätte: Alter Tanzsaal, Dorfstr. 23

Modellbahnausstellung (Karower - Lübzer Modellbahnclub e. V.)

Sonntag, 02.12. (11:00 Uhr - 14:00 Uhr)

- 11:00 Uhr Eröffnung
des Weihnachtsmarktes
11:00 Uhr Hausmeister Erwin sagt
„Vorsicht Leif“
mit Leif Tennemann - Eintritt ist frei -
Täglich Tag der offenen Tür in der Töpferstube
11:00 Uhr

**Auf dem Dorfplatz**

Glücksrad, Spielmobil und Kinderverkehrsgarten

Kirche hat geöffnet

OSPA - Mobil nur am Samstag

Marktstände

Meisterbetrieb Fischerei Geibrasch, Kita „Waldgeister“, BIO-Obsthof Sternberg,
Landfleischerei Wiechmann, Hegering Lohmen u. a.
Spezialitäten aus Dänemark: Händler mit verschiedenen Produkten
Spezialitäten aus anderen Bundesländer: aus dem Spreewald, Sehestedter Glühwein
Für Weihnachtseinkäufe im Angebot u.a.: Wolle, Stricksachen, Honig,
Met- u. Honigwein, Karten, Bücher, Holzarbeiten u. a.
Internationale Gäste aus Dänemark
Moderation: DJ Jörg Peters

Änderungen vorbehalten!!!

Da es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, können Sie damit rechnen, dass Fotos gemacht werden.

2007

Goldewiner Kulturtreff e.V.

lädt ein zur



Silvester

Mitbringparty

am 31.12.2018 ab 20:00 Uhr

*Für's leibliche Wohl
sorgt ihr,
für gute Stimmung
sorgen wir!*

*Kartenvorverkauf ab sofort unter
Tel.: 01525 1604689*

10. November	Sa.	19:30 Uhr	Taizé-Andacht Kirche Weitendorf
11. November	So.	17:00 Uhr	Gottesdienst zum Martinsfest mit anschließendem Laternenumzug Kirche Laage
13. November	Di.	15:00 Uhr	Seniorenkreis Winterkirche Recknitz
18. November	So.	11:00 Uhr	Gottesdienst zum Volkstrauertag Kapelle Sarmstorf
		14:00 Uhr	Gottesdienst zum Volkstrauertag Kirche Recknitz
21. November	Mi.	19:00 Uhr	Gottetsdienst zum Buß- und Bettag Kirche Laage
24. November	Sa.	08:00 - 12:00 Uhr	Arbeitseinsätze auf den Friedhöfen
25. November	So.	09:30 Uhr	Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag Kirche Laage
01. Dezember	Sa.	17:00 Uhr	Sternstunde mit Duo „Monclée“ Kirche Weitendorf
02. Dezember	So.	10:00 Uhr	Familiengottesdienst zum adventlichen Treiben Kirche Laage
dienstags		16:00 Uhr	ErlebnisTanz im Gemeindehaus Laage
mittwochs		14:00 - 15:15 Uhr	Proben für das Weihnachts-singspiel
		15:00 Uhr	Handarbeitskreis Alte Schule Laage
donnerstags		13:00 - 17:00 Uhr	Gitarrenunterricht Gemein-dehaus Laage

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Witzin

11. November	So.	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Dörte Petzold in der Witziner Kirche
12. November	Mo.	17:00 Uhr	Martinsfest in der Kirche, anschließend Laternenumzug, Lagerfeuer, Glühwein und Würstchen am Dorfgemeinschaftshaus
18. November	So.	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Pastorin Gretel von Holst in der Witziner Kirche
21. November	Mi.	14:30 - 16:00 Uhr	Seniorenkreis 60+ im Pfarrhaus
24. November	Sa.	14:00 Uhr	Friedhofsputz
25. November	So.	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Br. Uwe Seppmann aus Loiz in der Witziner Kirche
02. Dezember	So.	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl mit Pastor Dr. Johannes Pörksen in der Witziner Kirche
mittwochs		18:00 Uhr	Beten in der Witziner Kirche
donnerstags		14:30 - 17:30 Uhr	Jugendkeller
		19:30 Uhr	Hausbibelkreis im Beth-Em-maus Loiz
freitags		14:15 - 15:45 Uhr	Kinderkirche im Jugendkel-ler der Kirchengemeinde
		16:00 - 18:00 Uhr	Jugendkeller

Sprechzeiten von Pastor Dr. Johannes Pörksen: mittwochs von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Witziner Pfarrhaus oder nach Ver-einbarung.

Kirchliche Nachrichten

**Gottesdiensttermine
November 2018**



Ev.-Luth. Kirchgemeinde Tarnow

10. November	Sa.	09:30 Uhr	KinderKirche im Pfarrhaus Tarnow
		17:00 Uhr	Wochenschlussandacht Kirche Recknitz
11. November	So.	14:00 Uhr	Gottesdienst in Boitin
24. November	Sa.	17:00 Uhr	Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag in Tarnow
08. Dezember	Sa.	14:00 Uhr	Adventsmarkt im Pfarrhaus Tarnow

Pastor Jonas Görlich Hauptstraße 9, 18249 Tarnow
038458 20460, E-Mail: tarnow@elkm.de
Gemeindepädagogin Erika Maurer
0172 4007354, E-Mail: erika.maurer@elkm.de

Ev.-Luth. Christophorus Kirchgemeinde Laage

Ev. Kirchgemeinde Hohen Spreng - Kritzkow und im Gemeindebereich Recknitz

07. November	Mi.	19:00 Uhr	Kirchen-Kino „Barbara“ Kirche Weitendorf
08. November	Do.	14:30 Uhr	Gemeindenachmittag Pfarrhaus Hohen Spreng

Markt Gößweinstein

Das Feriencentrum
der Fränkischen Schweiz



**Gößweinstein in der Fränkischen Schweiz – Erholen. Genießen. Erleben. Entdecken.
Im Frühjahr, im Sommer, immer!**

Herzlich willkommen zu Ihrem Urlaub in der Fränkischen Schweiz!

Die verkehrsgünstige Lage macht Gößweinstein zu einem idealen Ausgangspunkt für Unternehmungen aller Art! Hier ist für jeden das passende Angebot dabei. Für Familien, Aktivurlauber, Paare und Genießer!

„Gößweinstein ist einfach atemberaubend schön!“

- Herzliche Gastgeber, die sich auf Ihren Besuch freuen
- Fränkische Schweiz: Die weltweit größte Brauereidichte
- Themenwanderwege und ein modernes Wanderleitsystem
- Kulinarische Gaumenfreuden
- Zahlreiche Kulturgüter
- Unberührte Natur in ihrer ursprünglichen Schönheit
- Staatlich anerkannter Luftkurort
- Und vieles mehr!

„In Gößweinstein wird es nie langweilig!“

Traditionell geschmückte Osterbrunnen, Kulinarische Schmankerl nach Saison, Kerwas (Kirchweihen), 4 Täler mit zahlreichen Wandermöglichkeiten, Naturfreibad, Soccer-golf, Bogenschießen, Höhlentouren, Nachtwächterrundgänge, Kajakfahren, Barocke Wallfahrtsbasilika, Burg Gößweinstein, Biergärten, Brauereien, und vieles mehr!



Fotos: © Jürgen Fälsche - Fotolia, StempelerHof GmbH

Kontaktaten Haus des Gastes:

Hinweise zu weiteren Informationen, Broschüren und Pauschalen unter:

Tel. 09242 / 456

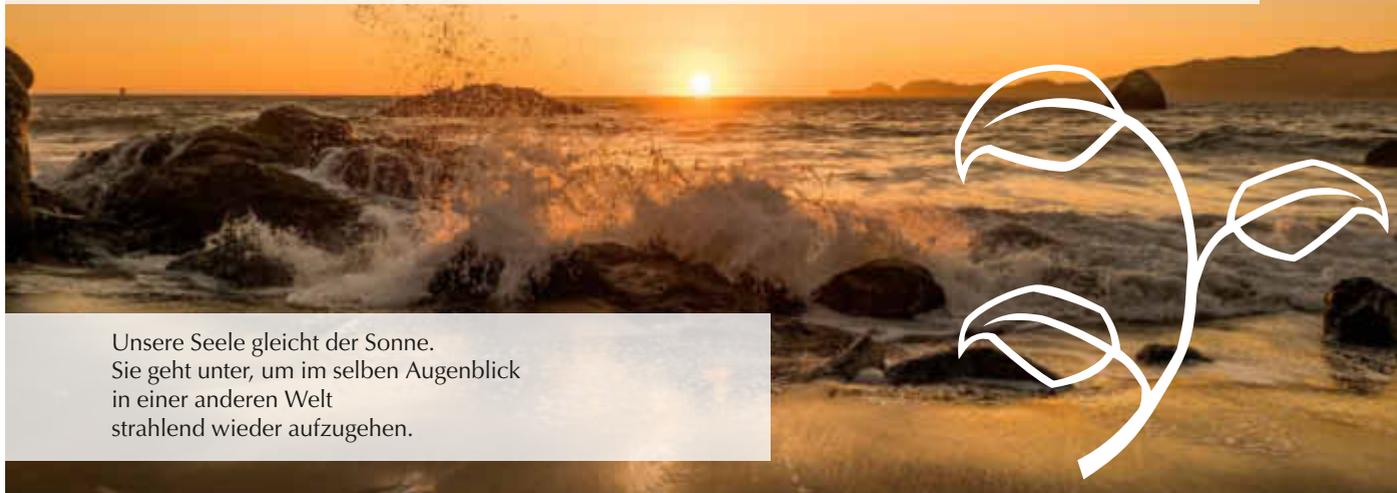
www.feriencentrum-goessweinstein.de

„In Gößweinstein fühlt man sich nicht nur wohl, sondern willkommen!“

Unsere Gastgeber freuen sich darauf, Sie kennenzulernen. Ausgezeichnete Hotels, familiäre Gasthäuser, zahlreiche Pensionen und Ferienwohnungen halten für jedes Urlaubsbudget das passende Angebot bereit! Restaurants, Cafés und Bars runden die kulinarische Angebotsvielfalt der Marktgemeinde Gößweinstein ab.



Helfer in schweren Stunden



Unsere Seele gleicht der Sonne.
 Sie geht unter, um im selben Augenblick
 in einer anderen Welt
 strahlend wieder aufzugehen.



GRABMAL & NATURSTEIN
THOMAS
BORGWARDT
 STEINMETZMEISTERBETRIEB

Rostocker Chaussee 2 | 18273 Güstrow (direkt am Friedhof)



Tel. 03843 211630 | Fax. 03843 277874
www.borgwardt-grabmal-naturstein.de

Mo.-Fr. 8:00 - 17:30 Uhr | Sa. 9:00 - 12:00 Uhr
 Außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung

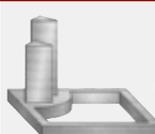
Fensterbänke | Treppen | Küchenarbeitsplatten
 Individuelle Arbeiten | Bäder | Denkmalpflege



KATRIN AUGE - RÄTHEL
 BESTATTERIN

24h TELEFON: 03843 2469788

Bald finden Sie uns in Güstrow, Sankt - Jürgens - Weg 22b.



SCHULT
Grabmal & Naturstein
www.schultsteine.de



18273 Güstrow · Rostocker Straße 33 · 03843/217184
 (neben dem Motorradgeschäft)

Mit einer Danksagung stellen Sie sicher,
 niemanden zu vergessen.

Ellen
Räthel
 BESTATTUNGEN

... in guten Händen

Güstrow: (03843) 68 30 40 Gleviner Straße 5

Bützow: (038461) 59 95 79 Schloßstraße 10

Schwaan: (03844) 81 46 16 Pferdemarkt 3

Krakow am See: (038457) 51 44 77 Lange Straße 13

Laage: (038459) 66 14 00 Breesener Straße 53

oder Bereitschaftstelefon: 0162 / 88 666 89

www.bestattungen-raethel.de

seit 2014
 BESTATTUNGEN
Jülke

seit 2005
Schulz Sohn
 Bestattungen



24 Stunden täglich für Sie im Einsatz.
 Gerne auch Hausbesuche.
 Steffen Jülke, Inhaber & Trauerredner

Güstrow | Mühlenstr. 2 | **Telefon 03843 72 87 316**
 Laage | Breesener Str. 23 | **Telefon 038459 61 75 77**
 Rostock | Nobelstr. 55 | **Telefon 0381 37 70 931**

seit 1871
 Bestattungshaus
Tessmer



03843 / 682387
www.bestattung-tessmer.de



Mein Garten im Herbst

- Anzeige -

- Anzeige -

Gärtnerei & Blumenhaus

Moth

19399 Dobbertin
Tel. (038736) 4 23 70 · Fax 4 29 54



Adventsdekoration

- selbst gefertigte Gestecke, Kränze, Sträuße ...
- individuelle Auftragsarbeiten

Grabschmuck zum Totensonntag

- Gestecke aller Größen
- Kissen, Herzen
- Sträuße
- Schmuckgrün



Unsere Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 18.00 Uhr · Sa. 8.30 - 11.30 Uhr

Der Ähre zur Ehre“ – Landeserntedankfest in Dummerstorf

M-V (MiB). Mit extremer Trockenheit und damit verbundenen hohen Ernteausfällen hatten die Landwirte in diesem Jahr zu kämpfen. Dadurch rückte die Arbeit derjenigen, welche die Nahrung der Bevölkerung produzieren mehr in den Fokus. Das die Wertschätzung dafür fehlen würde, bemängelte Ministerpräsidentin Manuela Schwesig beim diesjährigen Landeserntedankfest in Dummerstorf. Deshalb sei Erntedankfest eine gute Tradition, um darauf aufmerksam zu machen, dass gesunde Lebensmittel keine Selbstverständlichkeit seien.

Über zehntausend Besucher kamen zum Wissenschaftsstandort Dummerstorf. Hier erforscht das Leibniz-Institut für Nutztierbiologie (FBN) die biologische Vielfalt von Nutztieren für eine nachhaltige Nutztierhaltung. Das Institut war eines der insgesamt 60 Bilder beim Festumzug, bei dem die Bauern und Einwohner der Gemeinde von traditioneller bis moderner Landtechnik auch Einblicke in das Gemeinschaftsleben gaben. Moderiert wurde das Landeserntedankfest von keinem geringeren als Bauer Korl, der sich, seine Mitmenschen und die Politiker auf charmante Weise auf die Schippe nahm.

Der Staffelstab für das Landeserntedankfest 2019 wurde an Hiddensee übergeben.

Impressionen vom Festumzug:






Bürgermeister von Dummerstorf Axel Wiechmann und Bauer Korl beim Landeserntedankfest. Fotos: MiB

Jetzt ist Pflanzzeit ...

... für Obstbäume, Laub- und Blütenhecken, Bäume u.v.a.m.

Unser Service für Sie:
Wir erhalten Ihren Lieblings-Obstbaum!
Unsere Gärtner informieren Sie gern!

Tel.: 038292 / 79590 u. 246
Fax: 038292 / 79591 u. 350

Mo. - Fr. 9.00 - 17.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

HINRICHS PFLANZEN HANDEL GmbH

OSTSEE BAUMSCHULEN

18236 KRÖPELIN



Wismarsche Straße 37, 18236 Kröpelin
www.hinrichspflanzenhandel.de – info@hinrichs-pflanzenhandel.de

Der Herbst ist die beste Pflanzzeit für Gehölze

Egal ob Strauch oder Baum – am besten kommen Gehölze im Herbst in die Erde. So können sie an warmen Tagen bereits Wurzeln bilden. Das ermöglicht es ihnen, im folgenden Jahr früher und kräftiger oberirdisch auszutreiben. Dafür ist allerdings gute Qualität wichtig, die sich unter anderem an den Knospen und dem Wurzelballen ablesen lässt. Wer da auf Nummer sichergehen will, kauft bei den Experten in einer Einzelhandelsgärtnerei oder Baumschule. Dort gibt es zusätzlich Tipps für die Boden-vorbereitung und zum Einpflanzen.

GMH/GBV



Wohn- und Pflegezentrum

„Am Walde“

Molkerieberg 1, 18276 Lohmen
Telefon: 038458/300-0



ALTEN- und PFLEGEHEIM



Bewohner so betreuen, wie man es selbst gern hätte

HÄUSLICHER KRANKEN- und PFLLEGEDIENST



In guten Händen

BETREUTE WOHN- GEMEINSCHAFT im SENIORENLANDSITZ



Rundum gut versorgt

Wenn Sie Gefallen gefunden haben und mehr Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.



Tanzen bei Drückler in Güstrow

Neue Tanzkurse beginnen im Januar 2019

Anfängerkurse: Mi. 9.1.19 18.30 Uhr
Fr. 11.1.19 20.00 Uhr
Kurs Discofox 1: Mo. 7.1.19 20.00 Uhr
Kurs Discofox 2: Mo. 7.1.19 18.45 Uhr

weitere Infos und Preise unter: ☎ 0 38 43 68 33 52
Einzelunterricht auf Anfrage oder 0 160 83 70 5 69
www.druenkler.macht-mehr.de

www.hotel-breitenbacher-hof.de

SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:

LINUS WITTICH Medien KG
D-17209 Sietow
Röbeler Str. 9
Herr A. Grzibek
Telefon: 039931 5 79 31
Telefax: 039931 5 79 30
E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de



AUTO AKTUELL



Die neue Kia Ceed Familie. Bewegt Großes.



Kia Ceed 1.4 EDITION 7
für € 16.990,-
Kia Ceed Sportswagon 1.4 T-GDI VISION NAVI
für € 22.990,-



The Power to Surprise

Erleben Sie die neue Kia Ceed Familie mit innovativer Ausstattung und neuesten Motoren nach Abgasnorm Euro 6d-TEMP¹. Lassen Sie sich begeistern vom neuen Kia Ceed mit unterstützenden Assistenzsystemen² wie dem aktiven Spurhalteassistenten oder profitieren Sie vom großen Platzangebot im neuen Kia Ceed Sportswagon mit bis zu 1.694 l Kofferraumvolumen³. Selbstverständlich mit der 7-Jahre-Kia-Herstellergarantie⁴, dem Kia Qualitätsversprechen.

2-Zonen-Klimaautomatik • 8-Zoll-Kia-Navigationssystem • Parkensoren vorn und hinten • Schlüsselloses Zugangssystem Smart-Key • Sitzheizung vorn und hinten • u. v. a.

Kraftstoffverbrauch Kia Ceed 1.4 EDITION 7 (Super, Manuell (6-Gang)), 73 kW (100 PS) in l/100 km: innerorts 8,0; außerorts 5,4; kombiniert 6,4. CO₂-Emission: kombiniert 145 g/km. Effizienzklasse: C.⁴

Kraftstoffverbrauch Kia Ceed Sportswagon 1.4 T-GDI VISION (Super, Manuell (6-Gang)), 103 kW (140 PS) in l/100 km: innerorts 6,9; außerorts 4,8; kombiniert 5,6. CO₂-Emission: kombiniert 128 g/km. Effizienzklasse: B.⁴

Autohaus
Wigger
Güstrow
Ihr KIA Vertragshändler

Autohaus Wigger GmbH · Lindbruch 1 · 18273 Güstrow
Tel. 03843/4651-0 · Fax 344822

¹Max. 150.000 km Fahrzeug-Garantie. Abweichungen gemäß den gültigen Garantiebedingungen, u. a. bei Lack und Ausstattung.

²Gilt für alle Kia Modelle ab Modelljahr 2019.

³Der Einsatz von Assistenz- und Sicherheitssystemen entbindet nicht von der Pflicht zur ständigen Verkehrsbeobachtung und Fahrzeugkontrolle.

⁴Bei umgeklappter Rücksitzbank, nach VDA.

⁵Die Angaben beziehen sich nicht auf ein einzelnes Fahrzeug und sind nicht Bestandteil des Angebots, sondern dienen allein Vergleichszwecken zwischen den verschiedenen Fahrzeugtypen.



Elektronisches Haustürschloss zum Nachrüsten

Viele haben sich schon einmal ausgesperrt und wissen, wie teuer es werden kann, einen Schlüsseldienst zu rufen. Nicht minder groß ist der Ärger, wenn ein Schlüssel für die Haustür verloren geht und deshalb aus Sorge vor einem Einbruch das gesamte Schloss ausgetauscht werden muss. Konventionelle Schlüssel könnten jederzeit verloren gehen, verlegt oder gestohlen werden. Doch die heutige Technik bietet sichere und gleichzeitig praktische Alternativen: Bei elektronischen Schließzylindern reicht der persönliche Fingerabdruck zum Öffnen der Tür aus, der alte Schlüssel hat ausgedient. Entsprechende Systeme lassen sich auch an älteren Haustüren nachrüsten, um Haus und Eigentum zu schützen. Das elektronische System bietet im Alltag erheblich mehr Sicherheit und Kontrolle. So verriegelt der elektronische Schließzylinder jedes Mal automatisch, sobald die Tür ins Schloss fällt. Zudem ist der Zylinder durch die Verarbeitung von gehärtetem Stahl gegen ein Aufbohren geschützt. Wird ein Smartphone oder eine Fernbedienung gestohlen, können die Zutrittsberechtigungen der Geräte problemlos aus dem System gelöscht werden. Alle Systemkomponenten sind batterie- oder akkubetrieben, Kabelanschlüsse an das Stromnetz des Hauses entfallen. Auf diese Weise bietet die Schließlösung eine sichere und bequeme Zutrittskontrolle ohne großen Aufwand bei Einbau oder Wartung. djd

Empfehlen Sie uns eine Immobilie zum Verkauf! Unser Dankschön: **Bis zu 500 € Prämie* für Ihre erfolgreiche Vermittlung!**

- ▶ Keine Maklergebühren für Verkäufer.
- ▶ Kostenlose Wertermittlung der Immobilie.
- ▶ Energieausweis. ▶ Absolute Diskretion.

*Nach dem erfolgreichen Verkauf der Immobilie.

Rufen Sie jetzt an:

Hannelore Müller-Lange
Tel.: **0172 3810916**

BKM
ImmobilienService



Foto: djd/ASSA ABLOY

Foto: djd/ASSA ABLOY

Wollen Sie Ihre Immobilie verkaufen?

Wir suchen für vorgemerkte Kunden Immobilien aller Art und bieten Ihnen eine kompetente und seriöse Abwicklung.



Birgit Ölke

18273 Güstrow
Wachsbleichenstraße 11
Tel. 0381 643-6526
boelke@ospa.de

In Vertretung der LBS Immobilien GmbH
www.ospa.de/immo

 OstseeSparkasse
Rostock



Wohnungsgesellschaft
Güstrow

Telefon 03843 750-0



55 m²
Charme

Feldstraße 10a

- 2-RW, I.OG, Balkon
- zentrumsnah
- Tageslichtbad mit Badewanne
- helle Räume
- Miete: 335 €+ 110 € NK

V:96 kWh (m²/a), Gas, Bj.1976

wgg-guestrow.de



Menschen. Machen. Energie.

www.wemag.com



Wir kommen mit unserem Infomobil zu Ihnen!

Güstrow, Pferdemarkt - Post
14:00 - 16:00 Uhr

07.11.2018 | 05.12.2018

UNSERE
NEUEN
TERMINE

Telefon: 0385 . 755-2755
Tourenplan: www.wemag.com/infomobil



**Produktionshalle, Gewerberäume,
Gewerberäume, Lagerflächen, Büroräume
zur Verpachtung in Mühlengiez**

(Kauf des Gebäudes inkl. oder exkl. Photovoltaik-Anlage möglich)



Gesamtgrundstücksfläche 15.963 m², davon rd. 6.000 m² bebaute Fläche. Eine Teilfläche von ca. 3.000 m² (Lager-/Produktionsfläche und Freifläche) sowie ca. 120 m² Bürofläche stehen zur Verpachtung zur Verfügung. Die Flächen sind auch aufteilbar. Geschosshöhe ca. 5 – 7 m.

Halle in Stahlbauweise, wärmegeklämt (Zentralheizung), Segment-Tore vorhanden. 2,20€/m²/Monat Pacht Gebäude; 0,50€/m²/Monat Pacht Außenfläche.

**Rückfragen und Kaufpreis auf Anfrage
unter Tel.: 07564/94 866 0**

Treppenlifte für jede Treppenart!

■ Beratung kostenlos & individuell bei Ihnen vor Ort.
■ Wir sind für Sie ganz in Ihrer Nähe.

Rufen Sie an:
03869 782970

kostenloser Ratgeber zum Download
7 Tipps zur Vermeidung der größten Fehler beim Kauf eines Treppenliftes
www.treppenlift-kaufen.tips

H. Neumann, Am Wodenweg 29, 19073 Stralendorf

Frank Thiele
Orthopädie-Schuhtechnik



Niklotstraße 38 · 18273 Güstrow
03843 / 21 17 66 · www.ost-thiele.de



Geöffnet:
Mo.–Fr.: 9.00 Uhr–18.00 Uhr und Samstag: 9.00 Uhr–12.00 Uhr

Anfertigung von orthopädischen Schuhen, Einlagen aller Art für Alltag und Sport, elektronische Fußdruckmessung, Kompetenz in der Diabetikerversorgung, med. Kompressionsstrümpfe und Bandagen, Verkauf von fußgerechtem Schuhwerk, Änderungen und Zurichtungen an Konfektionsschuhen

STELLENMARKT

**Wohn- und Pflegezentrum
„Am Walde“ Lohmen**



Das Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ Lohmen freut sich auf Sie zur Unterstützung des Teams als

**Pflegehilfskraft - ungelern
25 Stunden/Woche**

Wir erwarten von Ihnen:

- Wertschätzung des Menschen
- Interesse an sozialen, pflegerischen und medizinischen Aspekten
- Freude an der Arbeit mit Menschen
- Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Bereitschaft zur Schicht- und Feiertagsarbeit
- Interesse an Aus- und Weiterbildung

Wir freuen uns auf Ihre schriftlichen Bewerbungsunterlagen.

**Wohn- und Pflegezentrum Lohmen „Am Walde“
Molkerieberg 1, 18276 Lohmen z. Hd. Herrn Giercke
info@pflegezentrum-am-walde.de**

*Ihre Weihnachtsanzeigen
und Weihnachtsgrüße
nehme ich gerne entgegen.*

ANZEIGENSCHLUSS
für Ihre Weihnachtsgrüße ist der
23.11.2018.

**Ihr persönlicher
Ansprechpartner
Mario Winter
Tel. 0171/9715738
m.winter@wittich-sietow.de**



WITTICH MEDIEN **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Tel.: 039931/579-0
Fax: 039931/579-30 · info@wittich-sietow.de · www.wittich.de



Motorträume werden wahr

Auto aktuell

Die unterschätzte Gefahr „Wildwechsel“

Der ADAC rät zu erhöhter Vorsicht: Weil die Tage jetzt kürzer werden, müssen Autofahrer in den Morgen- und Abendstunden wieder mit mehr Wildwechsel rechnen. Dutzende Tote, über 2.500 Verletzte und mehr als eine halbe Milliarde Euro Sachschaden jährlich: Alle 2,5 Minuten kollidiert in Deutschland laut des Deutschen Jagdverbandes (DJV) ein Reh, ein Wildschwein oder ein Hirsch mit einem Fahrzeug. Die Dunkelziffer ist hoch.

Die größte Gefahr droht an unübersichtlichen Wald- und Feldrändern in der Dämmerung. Gegenwärtig bieten weder Wildwarnreflektoren noch andere technische Maßnahmen einen zuverlässigen Schutz vor Wildunfällen. Deshalb sollten alle Verkehrsteilnehmer vorausschauend fahren und die Geschwindigkeit anpassen. Bei Tempo 80 kann ein Fahrzeug noch rechtzeitig zum Stehen gebracht werden, wenn in 60 Meter Entfernung ein Wildtier auf die Straße springt. Bei Tempo 100 gelingt das nicht mehr.

Deshalb gilt:

Fuß vom Gas, ausreichend Abstand zum Vordermann und den Fahrbahnrand beobachten. Nicht überall markieren Schilder Gefahrenbereiche. Befindet sich ein Tier bereits auf der Fahrbahn oder am Fahrbahnrand, sollten Autofahrer bremsen, das Fernlicht ausschalten und durch Hupen versuchen, das Wild zu vertreiben. Mit den Scheinwerfern aufzublenken, bewirkt eher das Gegenteil: Das grelle Licht irritiert die Tiere, sie verlieren die Orientierung. Quert ein Reh oder Wildschwein die Fahrbahn, immer daran denken: Ein Tier kommt selten allein. Meist sind „Nachzügler“ nicht weit.

RENAULT
Passion for life

Renault MEGANE Grandtour

Renault Mégane Grandtour Limited Deluxe TCe 115 GPF mit Vollausstattung*

für mtl.** **169,- €**
nur

Ein Finanzierungsangebot für Privatkunden der Renault Bank, Geschäftsbereich der RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Jagenbergstraße 1, 41468 Neuss, in Verbindung mit einer Rabattkooperation mit dem ACE-Automobilclub von Deutschland. Fahrzeugpreis* 17.557,16 €. Bei Finanzierung: Nach Anzahlung von 0,- € Nettodarlehensbetrag 17.557,16 €; 60 Monate Laufzeit (59 Raten á 169,52 € und eine Schlussrate von 9.568,08 €); Gesamtlaufleistung 50.000 km; eff. Jahreszins 2,99 %; Gesamtbetrag der Raten 19.569,76 €; Gesamtbetrag inkl. Anzahlung 19.569,76 €.

Renault Mégane Grandtour TCe 115 GPF: Gesamtverbrauch (l/100 km): innerorts: 7,0; außerorts: 4,5; kombiniert: 5,4; CO₂-Emissionen kombiniert: 124 g/km; Energieeffizienzklasse: B. Renault Mégane Grandtour: Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 6,0 - 3,7; CO₂-Emissionen kombiniert: 134 - 95 g/km (Werte nach Messverfahren VO [EG] 715/2007)

* Abb. zeigt Renault Mégane Grandtour GT mit Sonderausstattung.

autoweltGüstrow
www.autowelt-gruppe.de

AUTOWELT GÜSTROW GMBH & CO. KG
Lindbruch 2 • 18273 Güstrow
Tel.: +49(0)3843 212007

***0,- € Anzahlung, inkl. Überführungskosten

MITSUBISHI MOTORS
greenmobility

MEHR HYBRID SUV

Der **neue** Outlander Plug-in Hybrid

Outlander Plug-in Hybrid BASIS 2.4 Benziner 99 kW (135 PS) 4WD

ab 37.990 EUR	Unverbindliche Preisempfehlung ¹
- 6.500 EUR	Mitsubishi Elektromobilitätsbonus ²
- 1.500 EUR	Bundesanteil am Umweltbonus ²

29.990 EUR³



* 5 Jahre Herstellergarantie bis 100.000 km bzw. 8 Jahre Herstellergarantie auf die Fahrbatterie bis 160.000 km, Details unter www.mitsubishi-motors.de/garantie



NEFZ (Neuer Europäischer Fahrzyklus) Messverfahren ECE R 101, Gesamtverbrauch Outlander Plug-in Hybrid: Stromverbrauch (kombiniert) 14,8 kWh/100 km; Kraftstoffverbrauch (kombiniert) 1,8 l/100 km; CO₂-Emission (kombiniert) 40 g/km; Effizienzklasse A+. Die Werte wurden entsprechend neuem WLTP-Testzyklus ermittelt und auf das bisherige Messverfahren NEFZ umgerechnet.

Die tatsächlichen Werte zum Verbrauch elektrischer Energie/Kraftstoff bzw. zur Reichweite hängen ab von individueller Fahrweise, Straßen- und Verkehrsbedingungen, Außentemperatur, Klimaanlageinsatz etc., dadurch kann sich die Reichweite reduzieren.

1 | Unverbindliche Preisempfehlung der MMD Automobile GmbH, ab Importlager, zzgl. Überführungskosten, Metallic- und Perleffektlackierung gegen Aufpreis. **2** | Der Elektrobonus setzt sich zusammen aus 1.500 EUR Bundesanteil am Umweltbonus (vorausgesetzt die Förderung hat noch Bestand und der Antrag wird genehmigt) plus 6.500 EUR Mitsubishi Elektromobilitätsbonus (letzterer nur im teilnehmenden Mitsubishi Green Mobility Center bei Kauf eines neuen Plug-in Hybrid Outlander). Genaue Bedingungen auf www.elektro-bestseller.de. **3** | rechnerischer Wert, es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Umweltbonus. Der Umweltbonus endet mit Erschöpfung der bereitgestellten Fördermittel, spätestens am 30.06.2019.

Veröffentlichung von **MITSUBISHI MOTORS in Deutschland**, vertreten durch die MMD Automobile GmbH, Emil-Frey-Straße 2, 61169 Friedberg

► Nähere Informationen erhalten Sie zum Beispiel bei dem nachfolgenden Mitsubishi Handelspartner:

Autohaus Fahr Inh. Ulrich Fahr

Alte Dorfstraße 2, 18246 Steinhagen

Telefon 038461 - 52867, www.autohaus-fahr.de